

Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum Universität Basel

Masterarbeit

Frühjahrssemester 2010

„Too-Big-To-Fail“-Problematik: Reform der Bankenregulierung und Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz

Prof. Dr. Aleksander Berentsen

Ausgabetermin: 02.03.2010

Abgabetermin: 15.06.2010

Vorgelegt von:
David Rickenbacher
04-391-579
Gempenstrasse 25
4053 Basel

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Rahmen der Masterarbeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel erstellt. Mein betreuender Dozent Prof. Dr. Aleksander Berentsen unterstützte mich kompetent und zuverlässig. Dafür möchte ich Ihm an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Reform der Bankenregulierung weltweit aufgrund der letzten globalen Finanzkrise stetig ändert und noch nicht abgeschlossen ist. Die in dieser Arbeit vorgestellten Reformvorschläge bezüglich der Bankenregulierung sind daher nicht als vollständige Auflistung anzusehen. Das Ziel ist es, die wichtigsten und realistischsten Vorschläge zu behandeln und zu analysieren.

Nachfolgend wird der Einfachheit wegen bei manchen Bezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Form zu nennen. Selbstverständlich bezieht die männliche Bezeichnung die weibliche mit ein.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
1. FINANZPLATZ SCHWEIZ	3
1.1 BEDEUTUNG	3
1.2 GESCHICHTE	6
1.3 INSTITUTIONEN	9
1.4 SPEZIALFALL BANKGEHEIMNIS	10
1.5 STEUERSYSTEM	11
1.6 „TOO-BIG-TO-FAIL“-PROBLEMATIK	12
2. BANKENREGULIERUNG	14
2.1 THEORIE	14
2.1.1 „The Lender of Last Resort“	16
2.1.2 Management von systematischen Risiken	19
2.1.3 Liquiditätsvorschriften	22
2.1.4 Die Rolle der Finanzmarktaufsichtsbehörde	25
2.2 BANKENREGULIERUNG UND -AUFSICHT IN DER SCHWEIZ	27
2.3 INTERNATIONALE BANKENREGULIERUNG UND -AUFSICHT	30
3. REFORMVORSCHLÄGE AUFGRUND DER BANKENKRISE	33
3.1 NATIONALE REFORMVORSCHLÄGE DER BANKENREGULIERUNG	34
3.1.1 Entwicklungen in der Schweiz	34
3.1.2 Die Europäische Union	38
3.1.3 USA	40
3.1.4 Asien	41
3.2 REFORMVORSCHLÄGE DER BANKENREGULIERUNG AUF INTERNATIONALER EBENE	42
3.3 REFORMVORSCHLÄGE DER BANKEN	45
4. KONSEQUENZEN FÜR DEN FINANZPLATZ SCHWEIZ	46
5. FAZIT	53
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	57
LITERATURVERZEICHNIS	58

Einleitung

Der Finanzsektor und insbesondere die Banken sind ein wichtiger Teil der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen entscheidend zum hohen Wohlstand in der Schweiz bei. Der Finanzplatz Schweiz ist nicht nur national, sondern auch international von grosser Bedeutung. Durch die weltweite Finanzkrise sind jedoch auch die Risiken zum Vorschein gekommen. Die beiden Grossbanken Credit Suisse AG und UBS AG haben ein enormes Wachstum hinter sich, ihre Bilanzsumme beträgt mittlerweile ungefähr das Siebenfache des totalen Bruttoinlandproduktes und macht mehr als 60 % der Bilanzsumme aller Schweizer Banken insgesamt aus. Der Konkurs einer dieser Grossbanken hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für alle Geschäftspartner im Finanzsektor, sondern kann auch zu einer Vertrauenskrise führen, welche sich auf andere Banken oder Finanzinstitute ausbreitet. Diese Situation macht die beiden Grossbanken somit „Too-Big-To-Fail“.

Die aktuelle Entwicklung der Reformvorschläge in Bezug auf die Bankenregulierung, ausgelöst durch die globale Finanzkrise, ist eine kontrovers geführte Diskussion nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik. Nach einer Zeit der Deregulierung in den 90er Jahren beobachtet man heute einen Trend hin zu strengeren Regulierungsvorschriften der Finanzmärkte¹. Diese sind jedoch von Land zu Land verschieden, und eine internationale Harmonisierung ist momentan nur schwer vorstellbar.

In dieser Arbeit wird nun in einem ersten Teil auf die Bedeutung des Finanzplatzes in der Schweiz und im internationalen Wettbewerb eingegangen und anschliessend auf deren Geschichte, die wichtigsten Institutionen und Besonderheiten. Dies ist wichtig um die Folgen der geplanten Reformen der Bankenregulierungsvorschriften auf den Finanzplatz Schweiz abzuschätzen.

Im zweiten Kapitel wird auf die Besonderheiten der Banken eingegangen und erklärt, wieso die Bankenbranche reguliert werden muss. Es soll aufgezeigt werden, welche Bankenregulierungsvorschriften zumindest theoretisch den optimalen Trade-Off zwischen Anreiz zur Qualitätssteigerung und Wettbewerbsfähigkeit von Bankdienstleistungen einerseits, und der Solvenz und Stabilität der Banken andererseits, sicherstellen². Zum Schluss werden die aktuell existierenden Regulierungsvorschriften, national sowie international, zusammengefasst, bevor im dritten Kapitel auf die Reformvorschläge aufgrund der aktuellen Finanzkrise ausführlich eingegangen wird. Es werden die Bestimmungen von diversen Ländern, bzw.

¹ Sherman, M. (2009), „A Short History of Financial Deregulation in the United States“, Center for Economic and Policy Research.

² Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 103.

Regionen und anschliessend die internationalen Regulierungsvorschläge, insbesondere die Reform von „Basel II“³ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, genauer analysiert. Auch beachtet werden die Vorschläge der Bankenindustrie an für sich, und deren Anstrengungen zur Verbesserung der Selbstregulierung.

Im vierten Kapitel geht es schliesslich darum, die Auswirkungen der geplanten nationalen und internationalen Reformvorschläge auf den Finanzplatz Schweiz aufzuzeigen, vorausgesetzt, sie werden tatsächlich auch wirklich umgesetzt. Dabei soll gezeigt werden, welche positiven und negativen Effekte die vorgeschlagenen Reformen für den Finanzplatz Schweiz im Speziellen haben könnten. Im fünften und letzten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse nochmals zusammengefasst und es wird ein Fazit gezogen. Die geplanten Reformen werden mit der in der Theorie optimalen Lösungen verglichen und es wird gezeigt, ob sich diese für die Schweiz in eine gute Richtung entwickeln.

³ Basel Committee on Banking Supervision (2004) „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“, Bank for International Settlements.

1. Finanzplatz Schweiz

Der Finanzsektor und insbesondere die Banken sind ein wichtiger Teil der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen entscheidend zum hohen Wohlstand in der Schweiz bei. Der Finanzsektor sorgt nicht nur für die Beschäftigung, die Reputation und die Sicherstellung der Liquidität, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag an den Steuererträgen. Als Ausgangslage für die Regulierungsbestrebungen wird zuerst auf die Bedeutung des Finanzplatzes in der Schweiz und im internationalen Wettbewerb eingegangen und anschliessend auf deren Entwicklung, die wichtigsten Institutionen und Besonderheiten.

1.1 Bedeutung

Im Jahr 2008 generierten die schweizerischen Banken und Finanzinstitute eine Wertschöpfung von knapp 63 Mia. CHF, was einem Anteil von 11.6 % am BIP entspricht⁴. Sie gehören somit zu einer der wichtigsten Branchen in der Schweiz. Der Anteil des Bankensektors allein betrachtet am BIP, beträgt ca. 7.6 %, dies mitten in der Finanzkrise, eine insbesondere für die Banken schwierige Zeit.

Wertschöpfung des Finanzsektors (zu laufenden Preisen), in Mio. Franken				
	2005	2006	2007p	2008p
Finanzunternehmen	37'457	40'970	45'223	41'261
Versicherungen und Pensionskassen	14'792	18'020	21'890	21'493
Total Finanzintermediäre	52'249	58'989	67'113	62'754
Wertschöpfung in % des BIP	11,3	12,0	12,9	11,6
BIP Schweiz	463'799	490'544	521'068	541'827

Abbildung 1: Jahresaggregate des BIP nach dem Produktionsansatz⁵

Im internationalen Vergleich sind diese Zahlen eindrucksvoll und bestätigen die Bedeutung des Finanzplatzes für die Schweiz. Der Anteil der Wertschöpfung des Bankensektors am BIP

⁴ Siehe Abb. 1

⁵ Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009), „Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00575/00715/index.html?lang=de> (Zugriff: 20.01.2010).

ist wesentlich höher als in den USA oder Grossbritannien⁶. Dies überrascht, da beide Länder für die weltweit führenden Finanzplätze, New York und London, bekannt sind.

Im Jahre 2009 zählte der Bankensektor in der Schweiz rund 121'700 Vollzeitstellen, im ganzen Finanzsektor sogar 199'200. Dies entspricht ungefähr 6 % der Beschäftigung des ganzen Landes⁷.

Der Finanzsektor ist für den Staat eine wichtige Steuereinnahmequelle. Dabei werden einerseits von den Finanzinstituten Steuern direkt eingenommen, anhand der Gewinn- und Kapitalsteuern, und andererseits von Angestellten des Finanzsektors mittels Besteuerung deren Einkommen. Zusätzliche Steuereinnahmen werden durch die Besteuerung von Gewinnausschüttungen an Aktionäre generiert. Der Finanzplatz Schweiz bezahlt somit nach Schätzungen ungefähr 14-18 Milliarden Franken an Steuern, dies entspricht in etwa 12 – 15 % des gesamten Steuereinkommens vom Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen⁸.

Nebst dem Beitrag zum Steuereinkommen des Staates hat der Finanzplatz Schweiz auch grossen Anteil am Ertragsbilanzüberschuss. In den vergangenen Jahren (vor der Finanzkrise) haben alleine die Banken und Versicherungen knapp ein Viertel des Schweizerischen Ertragsbilanzüberschuss ausgemacht⁹. Dieser massive Anteil birgt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Gemäss der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Zahlungsbilanz, hatte die Finanzkrise massive negative Auswirkungen auf die Ertragsbilanz für das Jahr 2008: „Dies führte zu einem markanten Rückgang des Überschusses der Ertragsbilanz von 52 Mrd. auf 13 Mrd. Franken. Im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt betrug er 2% (Vorjahr 10%)“¹⁰. Weiter bemerkt sie, dass der Schweizer Ertragsbilanzüberschuss somit auf dem tiefsten Niveau der letzten 30 Jahre angelangt sei und dass er ohne Berücksichtigung der Verluste der Banken etwa gleich hoch ausgefallen wäre wie im Vorjahr. Auf nationaler Ebene wurde aufgezeigt, dass der Finanzplatz Schweiz sehr wichtig ist für die Schweizerische Volkswirtschaft im Allgemeinen. Die Frage ist nun, wie sich im internationalen Vergleich darstellt. Dabei ist anzumerken, dass die Schweizer Banken zu den grössten Vermögensverwaltern der Welt gehören, dies sicherlich aufgrund der beiden

⁶ Der Anteil betrug in den USA im Jahre 2003 5.1% und in Grossbritannien 6.7 %. Siehe Swiss Financial Center Watch; Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, Monitoring Report, Version 1.0, März 2008.

⁷ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009), „Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00575/00715/index.html?lang=de> (Zugriff: 20.01.2010).

⁸ Schweizerische Bankiervereinigung (2009) „Der Finanzplatz Schweiz und seine Bedeutung“, www.swissbanking.org/20091119-2400-factsheet_finanzplatz_schweiz_de-rva.pdf (Zugriff: 20.01.2010).

⁹ Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009), „Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00575/00715/index.html?lang=de> (Zugriff: 20.01.2010).

¹⁰ Siehe Schweizerische Nationalbank SNB (2009) „Zahlungsbilanz der Schweiz 2008“, www.snb.ch/ext/stats/bop/pdf/de/bop.book.pdf (Zugriff: 05.03.2010), S. 4.

Grossbanken UBS AG und Credit Suisse AG, die gemessen an der Börsenkapitalisierung zu den grössten Banken der Welt gehören¹¹.

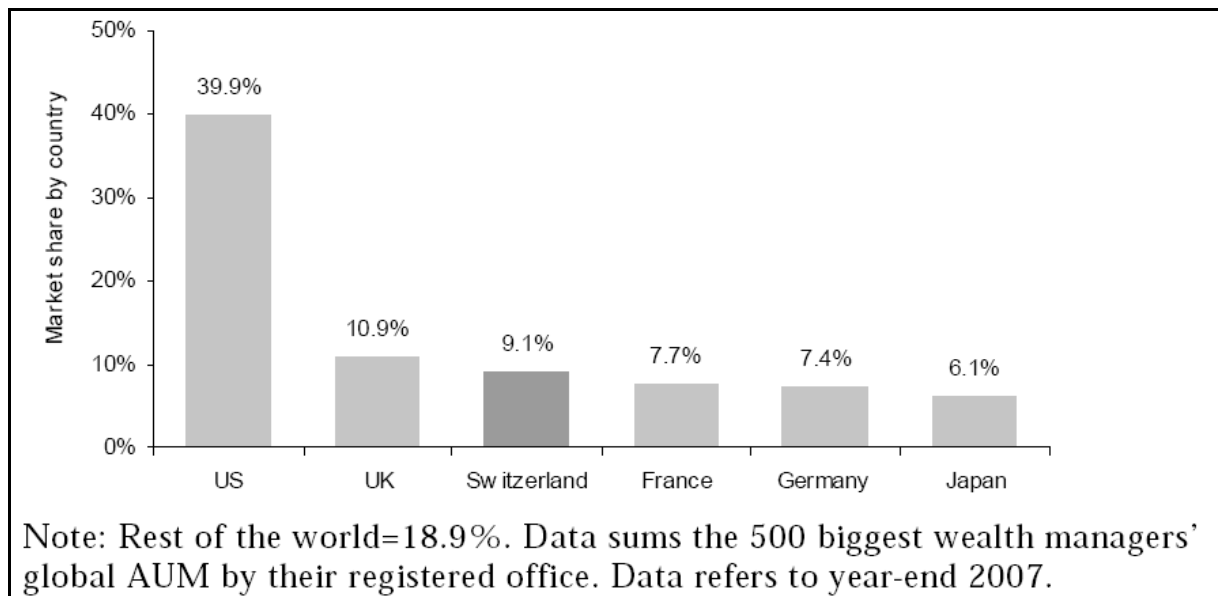


Abbildung 2: Marktanteile weltweit der AUM (On- and Off-Shore)¹²

Nebst der Vermögensverwaltung spielt die Schweiz im internationalen Vergleich auch eine wichtige Rolle im Devisenmarkt. Im Jahre 2007 belegte die Schweiz mit einem Weltmarktanteil von 6,1 % den dritten Platz hinter den führenden, den USA, gefolgt von Großbritannien auf dem zweiten Platz¹³. Verstärkt wird die Vormachtstellung des Finanzplatzes Schweiz im internationalen Vergleich auch durch den Schweizer Franken. Dieser gehört hinter dem US-Dollar, Euro, Yen und dem Pfund Sterling zu den weltweit fünf wichtigsten Währungen.

Schliesslich trägt auch der Schweizer Börsenplatz zur Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz bei. Die Schweizer Börse SIX Group entstand Anfang 2008 aus dem Zusammenschluss von SWX Group, SIS Group und Telekurs Group. SIX Group ist im Besitz von rund 160 in- und ausländischen Banken¹⁴. Sie deckt die wichtigsten Geschäftsfelder für den Finanzsektor ab und ist auch international gesehen gut positioniert.

¹¹ Stand 2006. Siehe Swiss Financial Center Watch; Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, Monitoring Report, Version 1.0, März 2008, S. 21.

¹² AUM steht für „Assets under Management“. Grafik aus Schweizerische Bankiervereinigung (2009) „Wealth Management in Switzerland“, www.swissbanking.com/20081223-300-bro-wealthmanagement2009-rva.pdf (Zugriff: 20.01.2010), S. 7.

¹³ Siehe Swiss Financial Center Watch; Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, S. 23.

¹⁴ Siehe SIX Group AG (2009) „Geschäftsbericht 2008“, http://www.six-group.com/about-publications/annual_report_de.html (Zugriff: 05.03.2010).

Der Finanzplatz Schweiz hat national und international aus verschiedenen Gründen diese Bedeutung und Anerkennung erlangt. Im Folgenden werden einige Erfolgsfaktoren aufgelistet, welche zu dieser Reputation führten:

- Stabile, unabhängige und sichere Währung
- Rechtssicherheit
- International wettbewerbsfähiges Steuersystem
- Qualifizierte Arbeitskräfte
- Gute Infrastruktur
- Hohe Lebensqualität
- Gesetzliche Festlegung des Bankgeheimnis
- Geografische Lage
- Weltweite Präsenz der Finanzinstituten

Diese Erfolgsfaktoren unterliegen jedoch einem ständigen Konkurrenzkampf mit anderen international erfolgreichen Finanzplätzen, und müssen daher stets verbessert werden um den Anschluss nicht zu verlieren.

1.2 Entwicklung

Der Aufstieg des Finanzplatzes Schweiz zu seiner heutigen Bedeutung begann bereits vor mehr als hundert Jahren. Die ersten Banken jedoch sind viel älter. Bereits im 14. Jahrhundert entstanden in Genf erste Banken, dies hauptsächlich für den Bedarf des internationalen Handels, welcher in dort mit den Handelsmessen stark vertreten war¹⁵. Eine stärkere Akkumulation des Kapitals fand im 16. und 17. Jahrhundert statt, dies aufgrund von verstärkten Handelsaktivitäten. Bis zum 18. Jahrhundert entstanden somit zahlreiche Banken im Privatbesitz, nicht nur in Genf, sondern auch in Basel, Zürich und Bern¹⁶.

Diese Privatbanken hatten mit der Schweizer Wirtschaft jedoch wenig zu tun. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden Sparbanken, um den lokalen Bauern, Handwerkern und Händlern gerecht zu werden. Zu dieser Zeit entstand eine neue Kategorie von Banken, die

¹⁵ Siehe Baumann, C. und Rutsch, W. E. (2008) „Swiss Banking – wie weiter?“, Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 27.

¹⁶ Siehe Cassis, Youssef (1993): “Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries”, Handbook on the History of European Banks, S. 1015.

Kantonalbanken¹⁷. Sie hatten den Zweck kantonalen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und dienten zudem als wichtiges politisches Instrument.

Diese Banken jedoch reichten bald nicht mehr aus, um die Nachfrage nach mehr Geld für grössere Investitionen zu decken. Aus diesem Grund entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ersten Schweizer Grossbanken, um die Kredite bereitstellen zu können.

Darunter die heutige Grossbank Credit Suisse, welche 1856 in Zürich gegründet wurde.

Diese Entwicklung jedoch weckte schon damals politischen Widerstand gegenüber der Macht dieser Banken. Aus dieser politischen Bewegung entstand, sozusagen als Gegenbewegung, die Zürcher Kantonalbank im Jahre 1870, welche daraufhin schnell zu einer der grössten Banken des Landes wurde¹⁸. Auch noch heute (Stand 2008) gehört die Zürcher Kantonalbank im nationalen Vergleich zu einer der Grössten.

Die Schweizer Nationalbank wurde 1905 gegründet, um eine stabile Währung zu gewährleisten. Vor der Gründung herrschte eine Abhängigkeit von ausländischen Währungen, da in der Schweiz zahlreiche Notenbanken existierten, welche sich konkurrierten. Dies hatte zur Folge, dass das Geldangebot unelastisch und unzuverlässig war¹⁹. Im Zuge der Gründung der SNB kamen auch erste ausländische Banken in die Schweiz und es entstanden erste Finanzierungsgesellschaften.

Die Bankenlandschaft hat sich somit zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr vielfältig entwickelt²⁰. Sie waren jedoch keineswegs rein spezialisiert auf eine Tätigkeit, sondern boten meist einen Mix aus verschiedensten Dienstleistungen an. Es gab zu dieser Zeit bei den Banken, im Gegensatz zu Grossbritannien, auch keine grosse Verdichtung. Es existierten rund 400 Banken, wie in folgender Grafik zu sehen:

	1910	1920	1930	1940	1950	1960
Number of banks	449	378	362	335	325	319
Total assets (billion Sw. francs)	7.9	13.5	21.5	17.2	25.8	50.8
Total assets/bank (million Sw. francs)	18	36	60	51	79	159

Abbildung 3: Konzentration der Banken im 20. Jhd.²¹

¹⁷ Die erste Kantonalbank, die Berner Kantonalbank, wurde 1834 gegründet.

¹⁸ Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1016

¹⁹ Siehe Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1016

²⁰ Es gab Kantonalbanken, Grossbanken, Sparbanken, lokale und regionale Banken, Hypothekenbanken, Finanzierungsgesellschaften, ausländische Banken und Privatbanken.

²¹ Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1018

Dies war jedoch der Höhepunkt, anfangs 18. Jahrhundert gab es erst 101 gemeldete Banken. Nach 1910 nahm die Zahl infolge der Gründung der Schweizer Nationalbank ab. 1960 jedoch existierten immer noch 319 Banken.

In folgender Grafik ist zu sehen, dass Ende 19. Jahrhundert bis zu Beginn des 20.

Jahrhunderts die Grossbanken nicht mehr Anteil am Gesamtvermögen hatten als die Kantonalbanken. Bezeichnend war auch, dass die grösste Bank zu dieser Zeit die Zürcher Kantonalbank war, und nicht eine Grossbank.

	1880	1913	1929	1935	1945	1955	1965
Big banks	12	27	41	21	28	31	40
Cantonal banks	28	38	36	40	45	40	36
All other banks	60	35	23	39	27	29	24

Abbildung 4: Anteil in Prozent an den totalen Vermögen nach Bankenkategorien²²

Interessanterweise haben sich die relativen Anteile der verschiedenen Kategorien der Banken nur sehr gering verändert, ganz im Gegensatz zur absoluten Kapitalvermehrung. Diese hat sich von 1880 bis 1965 um das 44-fache vergrössert²³.

Das starke Wachstum des Finanzplatzes Schweiz ist auf die Neutralität der Schweiz während den zwei Weltkriegen zurückzuführen, und dies wiederum führte zu einer starken und stabilen Währung. Zusammen mit der gesetzlichen Verankerung des Bankgeheimnisses im Jahre 1934 und einem international konkurrenzfähigem Steuersystem, wurde der Finanzplatz Schweiz zu einem wichtigen Zufluchtsort für internationales Kapital²⁴. Im internationalen Vergleich spielte die Schweiz bis 1960 trotzdem nur eine untergeordnete Rolle. Die Schweizer Banken hatten bis 1914 nur gerade 3, und 1965 immer noch nur 11 Filialen im Ausland²⁵. Ab 1960 jedoch hat sich die ganze Finanzbranche stark verändert. Eine starke Globalisierung und verstärkter internationaler Handel, kombiniert mit technischen Errungenschaften, führten zu neuen Möglichkeiten für die Banken. Die Grossbanken expandierten im Zuge dieser Veränderungen in die ganze Welt und hatten bis 1985 insgesamt 79 Filialen im Ausland. Der Finanzplatz Schweiz wurde somit nach London und New York zu einem der wichtigsten und grössten der Welt.

²² Siehe Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1019.

²³ Siehe Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1019.

²⁴ Siehe Historisches Lexikon der Schweiz (2010) „Finanzplatz“, <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45549.php> (Zugriff: 09.03.2010).

²⁵ Siehe Cassis, Youssef (1993): "Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries", Handbook on the History of European Banks, S. 1021.

1.3 Institutionen

Der Schweizer Finanzplatz wird dominiert von den Banken und Versicherungen. Jedoch hat er noch weitere Akteure, die mit der Zeit an Bedeutung zugelegt haben. Nebst den Banken und Versicherungen wurden seit 1995 zahlreiche spezialisierte und innovative Finanzdienstleister (genannt Specialized Financial Services; SFS) gegründet²⁶. Nebst diesen privaten Akteuren, gibt es auch einige wichtige staatliche Institutionen.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der wichtigsten Akteure des Finanzplatzes Schweiz vorgestellt:

Akteure	Beschreibung
Auslandsbanken	Auslandsbanken sind Banken in der Schweiz, jedoch mit ausländischem Hauptaktionär, in vielen Fällen ausländische Banken. Im Jahre 2008 gab es insgesamt 154 Institute mit einer Bilanzsumme von 355.4. Mrd. CHF ²⁷ .
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht entstand am 1. Januar 2009 aus dem Zusammenschluss der drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen BPV, Eidgenössische Bankenkommission EBK und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei Kst GwG ²⁸ .
Finanzintermediäre ohne Bankenstatus	Diese Finanzintermediäre haben keinen Bankenstatus. Es gibt einerseits Finanzintermediäre, welcher einer spezifischen Bundesaufsicht unterstellt sind (Fondsleitungen schweizerischer Anlagefonds, Lebensversicherungsgesellschaften, Effektenhändler) und andererseits gibt es Finanzintermediäre, die lediglich dem Geldwäschereigesetz unterstehen (z.B. Vermögensverwalter, Brokers, Wechselstuben, Anwälte, Kreditkartenunternehmen) ²⁹ .
Grossbanken	Zu den Grossbanken zählen in der Schweiz die UBS AG und die Credit Suisse. Zusammen machen sie mehr als 60 % der totalen Bilanzsumme aller Banken aus ³⁰ . Grossbanken sind Universalbanken und sind weltweit tätig.
Kantonalbanken	Die Kantonalbanken sind meist öffentlich-rechtliche Anstalten, einige jedoch sind auch gemischtwirtschaftliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaften. Als besonderes Merkmal besitzen die Kantonalbanken eine Staatsgarantie.

²⁶ Siehe Swiss Financial Center Watch, Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, S. 9.

²⁷ Siehe Credit Suisse Economic Research (2009) „Die Finanzkrise und der Bankenplatz Schweiz“, Swiss Issues Branchen Bankenhandbuch 2009, <https://marketdataresearch.credit-suisse.com/cs/mdr/p/d/qrr/research/files/-getfiles.do?fileName=F090819000097.pdf> (Zugriff: 10.03.2010), Seite 28 und 29.

²⁸ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Ziele“, <http://www.finma.ch/d/finma/Seiten/ziele.aspx> (Zugriff: 10.03.2010).

²⁹ Baumann, C. und Rutsch, W. E. (2008) „Swiss Banking – wie weiter?“, Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 223.

³⁰ Stand 2008. Siehe Schweizerische Nationalbank SNB (2008) „Die Banken in der Schweiz“, http://www.-snb.ch/ext/stats/banken/pdf/defr/Die_Banken_in_der_CH.book.pdf (Zugriff: 10.03.2010), Seite 20.

Privatbanken	Privatbanken sind für in- und ausländische Kunden als Vermögensverwalter tätig. Aufgrund der solidarischen Haftung der Gesellschafter (Privatbankiers) „müssen sie weder Jahresrechnung noch Zwischenbilanz veröffentlichen“ ³¹ .
Raiffeisen Gruppe	Die Raiffeisen Gruppe ist genossenschaftlich organisiert und hauptsächlich regional tätig, jedoch als Gruppe landesweit vertreten.
Regionalbanken und Sparkassen	Sie sind hauptsächlich privatrechtliche Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften oder andere Rechtsformen. Im Jahre 1971 schlossen sie sich zum Verband Schweizer Regionalbanken zusammen.
Schweizerische Nationalbank	Die Schweizerische Nationalbank ist die unabhängige Zentralbank der Schweiz und führt die Geld- und Währungspolitik des Landes.
Schweizerische Bankiervereinigung	Die Schweizerische Bankiervereinigung ist der Dachverband der Schweizer Banken und wurde bereits 1912 in Basel gegründet. Er ist von der FINMA als Selbstregulator für die Bankbranche anerkannt.
SIX Group	Die Schweizer Börse SIX Group entstand Anfang 2008 aus dem Zusammenschluss von SWX Group, SIS Group und Telekurs Group. SIX Group ist im Besitz von rund 160 in- und ausländischen Banken ³² . Sie deckt die wichtigsten Geschäftsfelder für den Finanzsektor ab und ist auch international gesehen gut positioniert.
Übrige Banken	Zu dieser Gruppe gehören Banken mit unterschiedlichen Spezialisierungen wie Börsenbanken, Handelsbanken und Kleinkreditbanken ³³ .

Tabelle 1: Auflistung der Akteure des Schweizer Finanzplatzes

1.4 Spezialfall Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis wird oft als Grund für den Erfolg des Schweizer Finanzplatzes angesehen. Das Bankkündengeheimnis wurde jedoch erst im Jahre 1934 gesetzlich verankert. Vorher gab es zwischen Bankern und Kunden nur ein Vertrauensverhältnis, welche wie eine Art ungeschriebenes Gesetz funktionierte³⁴.

³¹ Siehe Schweizerische Nationalbank SNB (2008) „Die Banken in der Schweiz“, http://www.snb.ch/ext/stats/-banken/pdf/defr/Die_Banken_in_der_CH.book.pdf (Zugriff: 10.03.2010), S. 24.

³² Siehe SIX Group AG (2009) „Geschäftsbericht 2008“, http://www.six-group.com/about/publications/annual-report_de.html (Zugriff: 05.03.2010).

³³ Siehe Schweizerische Nationalbank SNB (2008) „Die Banken in der Schweiz“, http://www.snb.ch/ext/stats/-banken/pdf/defr/Die_Banken_in_der_CH.book.pdf (Zugriff: 10.03.2010), S. 21 und 22.

³⁴ Vogler, R. U. (2009) „Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos“, Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), S. 5.

Das Bankgeheimnis basiert heute auf verschiedenen Rechtsgrundlagen³⁵. Jedoch ist dieses keineswegs absolut und gilt nicht für illegale Tätigkeiten. Durch die Ausnahmen im Gesetz bildet das Bankgeheimnis somit kein Hindernis bei der Strafverfolgung. Ausserdem sind die Banken und Versicherungen bei der Annahme von Geldern unter der Aufsicht der FINMA zur Sorgfalt verpflichtet³⁶.

Ob nun das Bankgeheimnis für den Finanzplatz Schweiz überlebenswichtig ist oder nicht, wird seit langem heftig diskutiert. Auch vom Ausland her wird versucht, das Bankgeheimnis anzugreifen. Fakt ist jedoch, dass eine Vielzahl von Staaten eine ähnliche Gesetzgebung kennt³⁷ und dass die Schweiz mit vielen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen hat um Amtshilfe zu leisten.

1.5 Steuersystem

Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind für die Standortattraktivität eines Finanzplatzes enorm wichtig. Die Besteuerung von Finanztätigkeiten hat einen grossen Einfluss auf die Renditen von Finanzprodukten und Dienstleistungen. Somit beeinflussen Steuern ähnlich wie Regulierungen die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur eines Finanzplatzes, sondern auch eines Landes. Abgesehen davon, dass die Schweiz zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterscheidet, was international oft kritisiert wird, hat der Finanzplatz Schweiz im Bereich der Unternehmensbesteuerung weltweit einen Spitzenplatz³⁸.

Aber der Finanzplatz Schweiz hat im internationalen Vergleich auch Nachteile. Als Nachteile werden die Stempelsteuer, die steuerliche Behandlung von Hedge Funds und deren geschäftsführende Personen, die zeitliche Diskrepanz von Abzug und Rückerstattung bei der Verrechnungssteuer und schliesslich auch die steuerliche Handhabung von Trust-Vermögen angesehen³⁹.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen stehen öffentlich weit weniger in der Diskussion als die Finanzmarktregulierungen, obwohl sie ebenfalls enorm wichtig sind für den Erfolg des Finanzplatzes Schweiz.

³⁵ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2001) „Finanzplatz Schweiz – Eine Dokumentation“, <http://www.efd.admin.ch/d/dok/publik/finanzmarkt.htm> (Zugriff: 04.03.2010), S. 17.

³⁶ Siehe Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), Stand am 1. Januar 2010.

³⁷ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2001) „Finanzplatz Schweiz – Eine Dokumentation“, S. 20.

³⁸ Siehe Swiss Financial Center Watch, Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, S. 35.

³⁹ Siehe Swiss Financial Center Watch, Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, S. 36.

1.6 „Too-Big-To-Fail“-Problematik

Bei der „Too-Big-To-Fail“-Problematik in der Schweiz, betrifft hauptsächlich die Grossbanken Credit Suisse AG und UBS AG. Diese beiden Banken machen in der Schweiz mehr als 60% der Bilanzsumme aller Banken in der Schweiz aus. Dies entspricht ungefähr dem Siebenfachen des totalen Bruttoinlandproduktes.

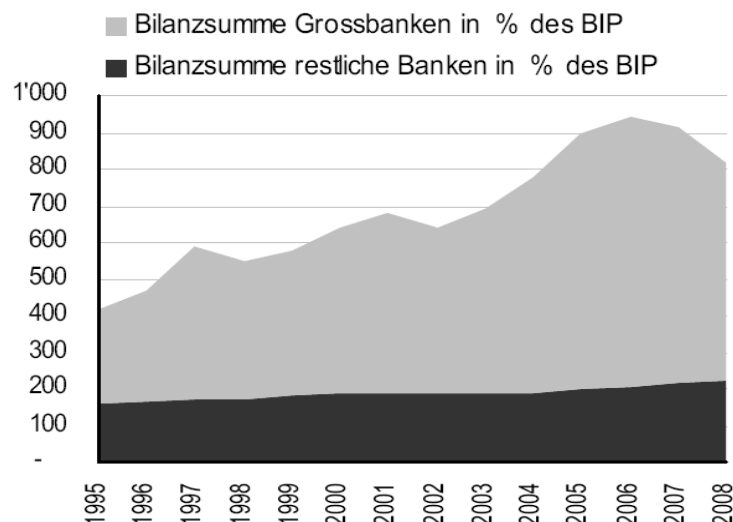


Abbildung 5: Bilanzsumme Grossbanken in % des BIP⁴⁰

Anhand dieser Grafik wird die Systemrelevanz der beiden Grossbanken für die Schweiz deutlich. Durch ihre Grösse stellen sie daher nicht nur eine Chance, sondern auch ein Risiko für die Stabilität der Schweizer Wirtschaft dar.

Der Konkurs einer dieser Grossbanken hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für alle Geschäftspartner im Finanzsektor, sondern würde auch zu einer Vertrauenskrise führen, welche sich auf andere Banken oder Finanzinstitute ausbreitet. Die dadurch verursachten Kosten wären für die Wirtschaft enorm und führen dazu, dass der Staat diese Grossbanken nur ungern fallen lässt⁴¹. Diese nennt man die „Too-Big-To-Fail-Policy“. Die Systemrelevanz jedoch ist nicht das einzige Problem. Es gibt auch weitere Motive um den Konkurs einer Grossbank zu verhindern. Einerseits wäre da die persönliche Motivation der Finanzmarktaufsicht, denn ein Konkurs einer Grossbank wäre auch für sie negativ, da er als ein Versagen angesehen würde, und andererseits besteht für die Aufsichtsbehörde ein Anreiz der direkten Einflussnahme, bzw. Machterweiterung im Falle einer Rettungsaktion.

⁴⁰ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Situation und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01532/> (Zugriff: 08.03.2010), S. 13.

⁴¹ Siehe Mishkin, F. S. (2005), „How Big a Problem is Too Big to Fail?“, National Bureau of Economic Research, Journal of Economic Literature, S. 2.

Diese Politik verstärkt das Moral Hazard Problem der Banken. Sie erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Banken noch grössere Risiken auf sich nehmen und grössere Kontoinhaber weniger Anreiz haben, die Bank zu kontrollieren, da sie wissen, dass sie aufgrund der „Too-Big-To-Fail-Policy“ keine Verluste einfahren werden.

Diese erhöhte Risikobereitschaft bei weniger Kontrollanreizen von der Kundenseite her, führt gemäss Mishkin (2005) dazu, dass Banken stets versuchen so gross zu werden, um unter die Kategorie „Too-Big-To-Fail“ zu fallen um von der Staatsunterstützung zu profitieren.

Dadurch entstehen zu viele Mergers und die Banken werden grösser als das soziale Optimum⁴². Jedoch muss man unterscheiden zwischen der „Too-Big-To-Fail“-Problematik und den Ursachen für Bankenkrisen, denn die Grösse der Banken an und für sich führt nicht zu Finanzkrisen. Die „Too-Big-To-Fail“-Problematik kommt erst im Falle einer Krise zu tragen und kann, v. a. in der Schweiz, zu sehr hohen Kosten für den Staat und den Steuerzahler führen.

Aus diesem Grund führt die Problematik in der Schweiz seit längerem zu hitzigen Diskussionen, obwohl sie nicht für die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise verantwortlich ist⁴³.

⁴² Siehe Mishkin, F. S. (2005), „How Big a Problem is Too Big to Fail?“, National Bureau of Economic Research, Journal of Economic Literature, S. 4

⁴³ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Situation und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01532/> (Zugriff: 08.03.2010), S. 17 und 18.

2. Bankenregulierung

Bankenregulierung existiert bereits in allen Ländern mit einem wichtigen Finanzplatz⁴⁴. Sie basiert grundsätzlich auf der Idee des Schutzes von Kleinanlegern und der Sicherstellung der Stabilität des Finanzplatzes⁴⁵. Rochet (2008) argumentiert in seiner Publikation, dass es in den 30 Jahren nach 1970 insgesamt 112 Bankenkrisen in 93 verschiedenen Ländern gab. Die dabei durchschnittlich verursachten Kosten betrugen 12 % des Bruttosozialproduktes, und in einigen Ländern sogar mehr als 40 %⁴⁶.

Die aktuelle Bankenregulierung geht deshalb besonders auf die Solvenz der Banken ein. Sie wurde dabei so gestaltet, dass sie Moral Hazard im Banking verhindert und dabei trotzdem den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. Die Bankenregulierung versucht deshalb den optimalen Trade-Off zwischen Anreiz zur Qualitätssteigerung und Wettbewerbsfähigkeit von Bankdienstleistungen einerseits, und der Solvenz und Stabilität der Banken andererseits, sicherzustellen⁴⁷.

Im folgenden Kapitel wird zuerst auf die aktuelle Bankenregulierungstheorie und deren Erkenntnisse und anschliessend auf die aktuell existierenden Regulierungsvorschriften, national sowie international, eingegangen.

2.1 Theorie

Die Kernproblematik des Banking entsteht aufgrund den drei systemrelevanten Bankenfunktionen: die Reduktion von Transaktionskosten, das Monitoring und die Schaffung von Liquidität⁴⁸.

Reduktion der Transaktionskosten wird durch die Fristentransformation und die Bereitstellung des Zahlungssystems erreicht, das Problem dabei ist, dass eine Abhängigkeit entsteht. Man spricht dann von systemrelevanten Institutionen. Der zweite Aspekt hat ebenfalls positive, sowie negative Effekte. Bei der Kreditsuche haben Unternehmen meist zwei Möglichkeiten, öffentliche Verschuldung oder Bankschuld. Dies resultiert entweder in der Verdoppelung der

⁴⁴ Siehe Barth, J. R. et al. (2006), „Rethinking Bank Regulation – Till Angels Govern“, Cambridge University Press, S. 75 ff.

⁴⁵ Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, Massachusetts Institute of Technology Press, S. 31.

⁴⁶ Siehe Rochet, J. (2008): „Why Are There So Many Banking Crises? The Politics and Policy of Bank Regulation“, Princeton University Press, S. 1.

⁴⁷ Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 103.

⁴⁸ Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 103.

Monitoring-Kosten oder suboptimalem Monitoring aufgrund des Free-Riding Problems⁴⁹. Man spricht dabei von einem natürlichen Informationsmonopol der Banken. Während sich das Monitoring auf die Aktivpositionen der Banken bezieht, betrifft der letzte Aspekt die Verbindlichkeiten der Banken. Hierbei geht es um die Problematik des „Bank Run Phenomenon“⁵⁰. Dieses beschreibt eine Situation, in der Bankkunden befürchten, die Bank werde Konkurs gehen. Daraufhin liquidieren viele Bankkunden simultan ihre Konten („Bank Run“), da die Banken jedoch Fristentransformation betreiben, kann dies unter Umständen zum Konkurs der Bank führen. Dies kann entweder effizient sein, weil die Bank effektiv schlechte Investments getätigt hat und die Bankkunden zu Recht ihre Gelder abgezogen haben, oder es kann sich auch lediglich um spekulative „Bank Runs“ handeln. In dieser Situation liquidiert ein Bankkunde sein Konto aufgrund der Erwartung, dass die anderen Bankkunden das Gleiche machen werden, obwohl er genau weiss, dass die Bank eigentlich sicher und solvent wäre⁵¹. Heutzutage existieren jedoch in den meisten Ländern staatliche Einlegerschutzversicherungen und Zentralbanken, als „Lender of Last Resort“. Dies wiederum erhöht die Moral Hazard Problematik, und somit die Risikobereitschaft des Bankmanagements.

In den folgenden Unterkapiteln wird dabei auf folgende staatliche Regulierungsmöglichkeiten genauer eingegangen: Liquiditätshilfe durch die Zentralbank als letzte Instanz, Schutz vor systematischen Risiken, minimale Kapitalvorschriften und weitere Vorschriften durch Finanzmarktaufsichtsbehörde und schliesslich auf das Verhalten der Finanzmarktaufsichtsbehörde an und für sich⁵². Ziel dabei ist es, die in Theorie effiziente Gestaltung der Bankenregulierung aufzuzeigen. Die folgende Theorie bezieht sich hauptsächlich auf die wichtigsten Erkenntnisse aus einer Sammlung von Studien des Professors Jean-Charles Rochet, einem der führenden Forschern auf dem Gebiet der Finanzmarktstabilität und Banken im Speziellen, und zum Teil auch aus den Büchern „The Prudential Regulation of Banks“ (1993) von Dewatripont, M. und Tirole, J., und „Microeconomics of Banking“ (1998) von Freixas, X. und Rochet, J.

⁴⁹ Free Riding entsteht in dieser Situation dadurch, dass die meisten Gläubiger einer Bank eigentlich aufgrund des Moral Hazards Monitoring Funktionen übernehmen sollten, dies aber unterlassen, da zeitintensiv oder schlicht zu komplex.

⁵⁰ Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 110.

⁵¹ Siehe Rochet, J. (2008): „Why Are There So Many Banking Crises? The Politics and Policy of Bank Regulation“, S. 24.

⁵² Siehe Rochet, J. (2008): „Why Are There So Many Banking Crises? The Politics and Policy of Bank Regulation“, S. 21.

2.1.1 „The Lender of Last Resort“

Die Idee des “Lenders of Last Resort” (LLR) wurde bereits im 19. Jahrhundert von Thornton und Bagehot entwickelt und hatte zum Ziel, solventen aber illiquiden Banken finanzielle Unterstützung zu bieten um gegen „Bank Runs“⁵³ bestehen zu können. Somit, zusammen mit dem Einlegerschutz, wollte man Stabilität für den Finanzmarkt sichern und negative Konsequenzen für die Realwirtschaft verhindern. In der Schweiz übernimmt die Funktion des LLR die Schweizerische Nationalbank und weltweit der Internationale Währungsfonds. Kritisiert wurde dieses Modell des LLR insbesondere aufgrund der Gefahr des Moral Hazards seitens der Banken, aber auch wegen der Überflüssigkeit von solchen Institutionen bei gut entwickelten und liquiden Interbank Märkten⁵⁴.

Vives und Rochet (2004) passen die klassische Doktrin von Bagehot an die heutigen Gegebenheiten an. Im Gegensatz zum Modell von Diamond and Dybvig (1893)⁵⁵ konzentrieren sie sich daher weniger auf die Fristentransformation und den Einlegerschutz von Kleinanlegern zur Prävention von Bankkonkursen, sondern auf die moderne Art von „Bank Runs“, bei denen grosse, gut informierte Investoren sich weigern Kredite für die Bank zu erneuern, obwohl diese solvent wären. In der Literatur wird dies „Coordination Failure“ genannt⁵⁶.

Sie nehmen zur Analyse dieser Problematik einen Markt mit drei Zeitpunkten $\tau = 0, 1, 2$. Bei $\tau = 0$ besitzt die Bank auf der Passivseite E (*Eigenkapital und versicherte Depositen*) und D (unversicherte Depositen, wie z.B. Geldmarkteinlagen oder Repogeschäfte). Diese wiederum werden auf der Aktivseite gebraucht um risikoreiche Investments I zu finanzieren (wie z.B. Darlehen), welche im Zeitpunkt $\tau = 2$ eine unbekannte Rendite R generieren. Der Rest sind Liquiditätsreserven M . Diese Rendite R wird benutzt um in $\tau = 2$ die Verpflichtungen D zu begleichen und, falls positiv, bekommen die Aktionäre die Differenz. Jedoch kann es auch passieren, dass ein Teil x der Geldgeber im Zeitpunkt $\tau = 1$, aufgrund von privaten Signalen oder Bedenken betreffend der zukünftigen Rendite R , sich vorzeitig zurückziehen. Falls nun ein grosser Teil der Geldgeber frühzeitig aussteigt, sodass $x > M/D$, dann muss die Bank das Volumen y ihrer Guthaben auf dem Sekundärmarkt⁵⁷ zu einem Aufpreis λ (genannt „fire sales“) verkaufen. Dieses λ ist besonders gross in Krisenzeiten, da viele Banken finanzielle

⁵³ Siehe S. 15 für die Definition von „Bank Runs“.

⁵⁴ Siehe Goodfriend, M. und King, R. G. (1988): „Financial Deregulation, Monetary Policy, and Central Banking“, Federal Reserve Bank of Richmond’s Economic Review.

⁵⁵ Für eine genaue Beschreibung des “Diamond-Dybvig”-Modells, siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, Massachusetts Institute of Technology Press, S. 109 ff.

⁵⁶ Siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, Journal of the European Economic Association, S. 4.

⁵⁷ Repomarkt oder auch Interbankenmarkt.

Probleme haben und unbedingt Liquidität brauchen um solvent zu bleiben. Man spricht hier vom Problem der adversen Selektion⁵⁸.

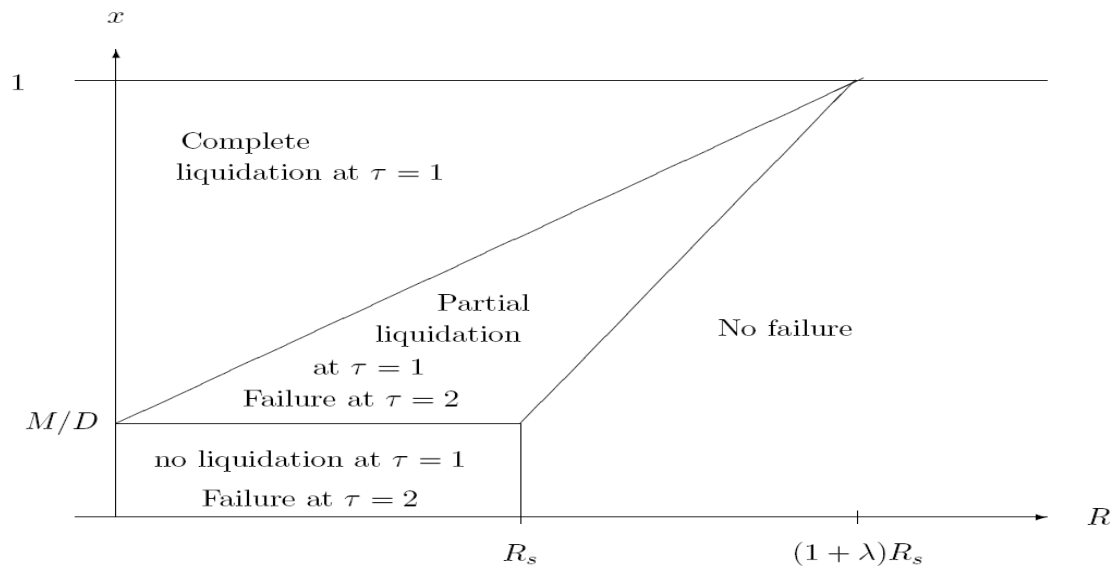


Abbildung 6: Verschiedene Situationen der Bank in Abhängigkeit von R und x ⁵⁹

In der obigen Grafik sind drei verschiedene Situationen zu beachten:

1. Frühzeitig abgezogene Gelder sind kleiner als die Liquiditätsreserven ($xD < M$), dann würde die Bank nur Konkurs gehen wenn die Renditen in $\tau = 2$ nicht ausreichen, um die Schulden zu bezahlen.
2. Frühzeitig abgezogene Gelder sind grösser als die Liquiditätsreserven und Verkäufe am Sekundärmarkt ($xD > M + (RI/1 + \lambda)$), dann ist die Bank insolvent und geht in $\tau = 1$ Konkurs.
3. Sind die frühzeitig abgezogenen Gelder vom Volumen her im Zwischenraum $M < xD < M + (RI/1 + \lambda)$, muss die Bank einen Teil von I verkaufen, aber es kann trotzdem vorkommen, dass eigentlich solvente Banken in $\tau = 2$ Konkurs gehen.

Genau diese 3. Situation ist problematisch. Unter Annahme dass R bekannt ist, ist klar, dass entweder alle Geldgeber frühzeitig aussteigen wenn $R < R_s$ (R_s ist die minimal benötigte Rendite, um nicht Konkurs zu gehen) oder niemand aussteigt, wenn $R > (1 + \lambda)R_s$. Nur im

⁵⁸ Für eine detaillierte Erklärung siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, S. 10.

⁵⁹ Siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, S. 14.

Zwischenraum kann es zu verschiedenen Gleichgewichten kommen, aufgrund von Marktsignalen⁶⁰.

Unter Betrachtung dieser Situationen und der beteiligten Akteure, könnte eine Zentralbank als LLR die ineffiziente Situation, in welcher eine solvente Bank Konkurs geht, verhindern.

Dieses „Coordination Failure“ aufgrund von Liquiditätsengpässen entsteht durch Erwartungen auf dem Sekundärmarkt betreffend dem tatsächlichen R und des daraus entstehenden Aufpreises λ . Das Ziel der Zentralbank als LLR muss es also sein, dies bei minimalem Aufwand zu verhindern. Es stehen ihr hierzu verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sie kann entweder Geld direkt an solvente Banken ($R > R_s$), aber mit Liquiditätsengpässen zu einem günstigen Zinssatz $r \in (0, \lambda)$ leihen oder sie kann in Krisenzeiten mit „Open Market Operations“⁶¹ versuchen, sehr hohe λ zu verkleinern. Dies funktioniert sehr effizient, falls für die Zentralbank das R der Banken bekannt ist. Falls nicht, ist es für sie schwierig zu unterscheiden, ob eine Bank nur illiquid oder aber insolvent ist. Wenn nun insolventen Banken geholfen würde, hätte das nicht nur für die Zentralbank Verluste in Periode $\tau = 2$ zur Folge, sondern indirekt auch für die Steuerzahler⁶².

Die politischen Empfehlungen von **Vives und Rochet (2004)** sind daher nicht nur ex-ante Vorschriften betreffend der Liquidität und der Solvenz zu bestimmen, da diese zwar „Coordination Failure“ verhindern können, aber schlussendlich in Bezug auf vergangene Returns zu teuer sind. Sondern diese mit einer angepassten Bagehot's LLR-Politik zu ergänzen, die vorsieht, dass die LLR bei solventen Banken bei Bedarf „Prompt Corrective Action“ durchführen und insolventen Banken ein ordentliches Insolvenzverfahren (eventuell durch eine andere Institution) ermöglichen⁶³.

⁶⁰ Für eine genauere Erklärung des „Equilibrium of the investors' game“, siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, S. 15.

⁶¹ Sind Marktinterventionen der Zentralbank um die Liquidität des Marktes zu beeinflussen. Dabei kaufen oder verkaufen sie kurzfristig Wertschriften.

⁶² Siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, S. 28.

⁶³ Siehe Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, S. 34 und 40.

2.1.2 Management von systematischen Risiken

Es wird in der Literatur unterschieden zwischen Mikro- und Makro-Finanzmarktregulierung unterschieden⁶⁴. Bei der Mikro-Finanzmarktregulierung geht es um den Schutz der Kleinanleger, in dem man die Häufigkeit und die Kosten von Bankkonkursen versucht einzuschränken. Bei der Makro-Finanzmarktregulierung dagegen, geht es um den Schutz des ganzen Bankensystems, mit dem Ziel systematische Bankenkrise zu verhindern oder zumindest deren Kosten in Grenzen zu halten. Ein wichtiger Punkt, da genau diese makroökonomischen Schocks meist die Ursache waren für die Bankenkrise in der Vergangenheit. Im folgenden Modell von **Rochet (2004)** werden nun beide Aspekte integriert, um die Problematik im Zusammenhang mit Regulierungsmassnahmen zu bestimmen.

Zur Erklärung wird nun zuerst ein statisches Modell ohne makroökonomische Schocks definiert. Wie in der folgenden Grafik ersichtlich, existieren zwei Zeitpunkte $t = 0, 1$. Ähnlich wie beim Modell in Kapitel 2.1.1, ist die Budgetrestriktion $D + E = L + P$. Wobei D die Depositen der Banken sind, welche sie mit ihrem (gegebenen) Eigenkapital E investieren (L). Kleinanleger werden in diesem Modell nicht betrachtet, da diese durch die Einlageversicherung geschützt sind. Diese ist jedoch mit einer Versicherungsprämie P zu Lasten der Banken verbunden. Dazu wird angenommen, dass ein Teil der ausgegebenen Kredite durch die Einlagen finanziert wurden ($L > D$). Die Qualität dieser Kredite ist abhängig von der Monitoringtätigkeiten des Bankers; bei hoher Anstrengung ergibt dies eine hohe Rückzahlungswahrscheinlichkeit der Kredite p , diese kann jedoch durch verminderte Anstrengung auf $p - \Delta p$ reduziert werden. Für diese verminderte Anstrengung hat der Banker einen monetären Nutzen B (pro Einheit L). Eine zusätzliche wichtige Annahme ist, dass die Banken einen sozialen Nutzen⁶⁵ haben, welcher den Barwert ihrer Investments übersteigt. Des Weiteren wird angenommen, dass ausgegebene Kredite nur einen positiven sozialen Nutzen haben, wenn diese auch überwacht werden und dass Banken Eigenkapital brauchen⁶⁶. In der Grafik auf der folgenden Seite wird nun der Ablauf des Modells (ohne makroökonomische Schocks) dargestellt. Zum Zeitpunkt $t=0$, erhalten die Banken Einlagen D , geben L Kredite aus und müssen eine Prämie P an die Einlageversicherung bezahlen. Nun haben die Banken gemäss Definition die Möglichkeit ihre Kredite zu überwachen oder es aus Kostengründen zu unterlassen, da ihre Einlagen im Falle eines Konkurses in $t=1$ versichert sind.

⁶⁴ Siehe Rochet, J. (2008): „Why Are There So Many Banking Crises? The Politics and Policy of Bank Regulation“, S. 3.

⁶⁵ Wie z.B. die Verantwortung über das Zahlungssystem und deren Verflechtung mit der Realwirtschaft.

⁶⁶ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, Journal of Financial Stability, S. 9.

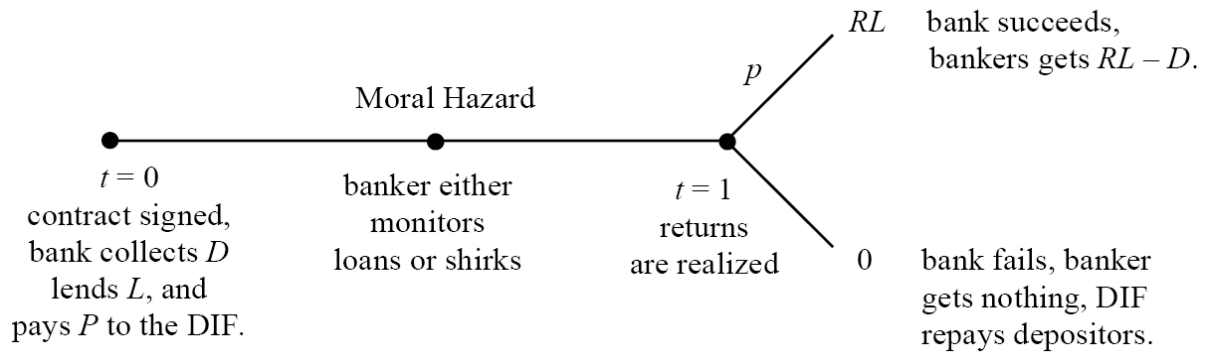


Abbildung 7: Zeitachse ohne makroökonomische Schocks⁶⁷

Es entsteht somit ein Moral Hazard Problem. Dies kann gemäss **Rochet (2004)** verhindert werden, wenn die Einlageversicherung eine Prämie P wählt, welche genügend Anreize für die Banken zur Überwachung ihrer Kredite schafft. Um die optimale Lösung zu erhalten, müssen jedoch auch Kapitalvorschriften gegeben werden, um die eine angemessene Kapitalausstattung der Banken zu garantieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einlageversicherung eine private oder staatliche Institution ist⁶⁸.

Die Situation ist jedoch eine andere, wenn man im Modell makroökonomische Schocks betrachtet (siehe untenstehende Grafik). Der Schutz der Kleinanleger ist nicht die einzige Aufgabe einer Finanzmarktaufsicht, sondern die Stabilität des Finanzsystems muss ebenfalls angestrebt werden. Es wird im Modell nun angenommen, dass zum Zeitpunkt $t=1/2$ ein Liquiditätsschock eintrifft und die Banken mit unterschiedlicher Stärke ρ darunter leiden und deshalb nur weiter existieren können, wenn sie zusätzliches Kapital ρL erhalten. Dieses ρ ist der Finanzmarktaufsicht ex-ante bekannt.

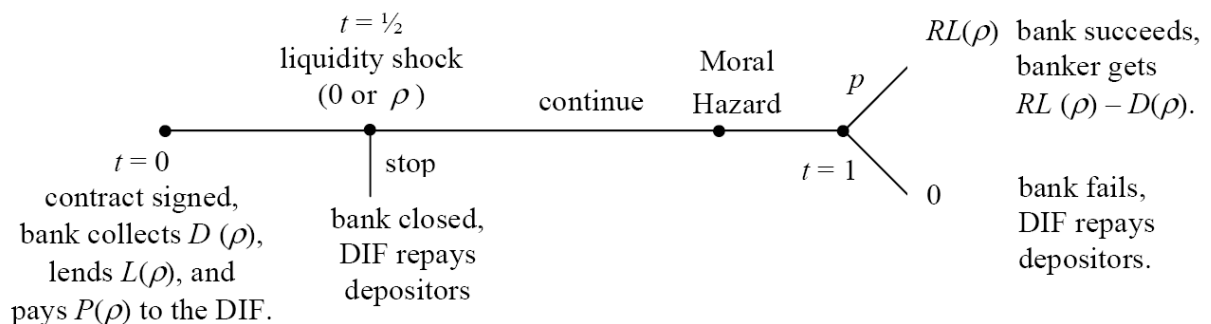


Abbildung 8: Zeitachse mit makroökonomischen Schocks⁶⁹

⁶⁷ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 29.

⁶⁸ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 11.

⁶⁹ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 29.

Zum Zeitpunkt $t=1/2$ kann die Finanzmarktaufsicht nun in Abhängigkeit von ρ entscheiden, ob ein Bank liquidiert oder weitergeführt wird. Gemäss **Rochet (2004)** ist es nun aus normativer Sicht ex-ante optimal, die Banken in zwei Kategorien zu unterteilen. In solche mit hoher ($\rho > \rho^*$) und solche mit geringer ($\rho \leq \rho^*$) Sensibilität auf den Liquiditätsschock⁷⁰. Die optimale Regulierung für die erste Kategorie ist zum Zeitpunkt $t=0$ eine pauschale Eigenkapitalquote und im Falle der Krise, die Liquidation durch die Finanzmarktaufsicht. Für die zweite Kategorie ist es ex-ante optimal, eine von ρ abhängige (steigende) Eigenkapitalquote zu definieren und im Falle der Krise das Überleben der Bank zu sichern.

Nun wird die Situation einer positiven Analyse unterzogen, wobei zwischen privater und staatlicher Organisation unterschieden wird. Unter der Annahme, dass der Markt nur privat organisiert wird, hätte das zur Folge, dass zu viele Banken geschlossen würden (alle Banken mit $\rho < \rho_0$, wobei $\rho_0 < \rho^*$, siehe auch untenstehende Grafik). Wie im Modell in Kapitel 2.1.1. können die Banken zusätzliches Geld nur auf dem Interbankenmarkt aufnehmen, im Falle einer Krise jedoch zu einem Aufpreis. Dies führt dazu, dass auch Banken geschlossen werden, welche eigentlich aus sozialer Sicht weitergeführt werden sollten⁷¹.

Aus diesem Grund ist eine Institution wie die Zentralbank als LLR nötig, um Banken, welche einen Wert von ρ haben, welcher zwischen ρ_0 und ρ^* liegt, finanziell zu unterstützen (Siehe untenstehende Grafik). Jedoch hat dieser staatliche Eingriff auch negative Konsequenzen.

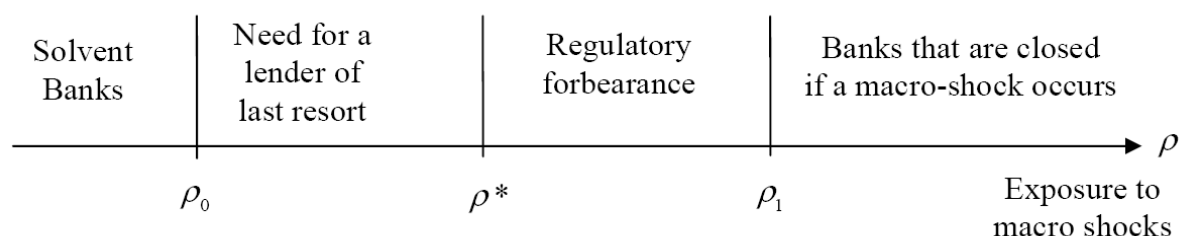


Abbildung 9: Problematik mit Regulierungsvorschriften⁷²

Durch die finanzielle Unterstützung des LLR entstehen zwei Probleme. Erstens ergibt sich durch die Vergabe der Kredite eine Abhängigkeit und es ex-post somit aus sozialer Sicht zu weniger Bankschliessungen kommt, da der LLR, auch aufgrund von politischer Einflussnahme, die Kredite wieder zurück möchte (in obiger Grafik ist dies als „Regulatory Forbearance“ bezeichnet). Zweitens antizipieren die Banken dieses Verhalten und investieren

⁷⁰ Für den Beweis siehe Roche, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 13.

⁷¹ Siehe Kapitel 2.1.1., S. 16.

⁷² Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 30.

ex-ante mehr als ohne Vorhandensein eines LLR⁷³. Die Finanzmarktaufsicht mit Ihrem Grenzwert ρ^* , ist ex-ante für die Banken nicht mehr glaubwürdig, und sie gehen davon aus, dass sie auch für Risiken zwischen ρ^* und ρ_I noch gerettet werden.

Somit wird gezeigt, dass Finanzmarktvorschriften einem fundamentalen Problem gegenüberstehen. Einerseits sind staatliche Eingriffe notwendig, damit nicht zu viele Banken Konkurs gehen und andererseits sieht sich die Finanzmarktaufsicht einem Glaubwürdigkeitsproblem ausgesetzt, welches zu nicht genügend Bankschliessungen führt⁷⁴.

2.1.3 Liquiditätsvorschriften

In diesem Unterkapitel geht es um die Auswirkungen von Liquiditäts-, bzw. Kapitalvorschriften für die Banken. Unter der Annahme, dass der Finanzmarkt vollständig ist und die Akteure perfekt informiert sind, kommt das Modigliani-Miller-Theorem zum Tragen und der Wert der Bank ist unabhängig von seiner Kapitalstruktur. Die Situation in diesem Modell ändert sich jedoch, wenn Insolvenzkosten berücksichtigt werden. In diesem Fall wählen unregulierte Banken aufgrund des Marktdruckes (perfekte Information der Anleger betreffend Risikoaussetzung der Bank) ihre Kapitalstruktur derart, so dass sie nicht Konkurs gehen, ansonsten müssten sie eine Risikoprämie bezahlen⁷⁵. Unter Betrachtung dieser Annahmen sind Liquiditätsvorschriften für die Banken folglich sinnlos. Auch unter Einführung einer Einlageversicherung, welche die Moral Hazard Problematik und somit übermässiges Risikoverhalten der Banken mit sich bringt, haben Liquiditätsvorschriften nicht nur positive Effekte. Sie reduzieren einerseits das Risikoverhalten, können aber andererseits auch zu einer ineffizienten Kapitalallokation führen, und sind somit relativ ineffizient in Bezug auf Verminderung des Konkursrisikos von Banken⁷⁶.

Die erwähnten Annahmen entsprechen jedoch nicht der Realität. Anleger sind keineswegs perfekt informiert und die Finanzmärkte nicht vollständig effizient⁷⁷. Um die Auswirkungen von Liquiditätsvorschriften unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen zu erklären, braucht es deshalb andere Rahmenbedingungen. In der Literatur spricht man dabei vom „The Portfolio Approach“, dem „The Incentive Approach“ oder dem „Incomplete Contract Approach“.

⁷³ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 17.

⁷⁴ Siehe Rochet, J. (2004), „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision“, S. 18.

⁷⁵ Siehe Rochet, J. (1992) „Capital Requirements and the Behavior of Commercial Banks“, European Economic Review, S. 1.

⁷⁶ Siehe Rochet, J. (1992) „Capital Requirements and the Behavior of Commercial Banks“, S. 2.

⁷⁷ Siehe Santos, J. (2001), „Bank capital regulation in contemporary banking theory: A review of the literature“, Bank for International Settlements, S. 17.

Der Leitgedanke des „Portfolio Approach“ ist, dass sich Bankmanager bei der Zusammensetzung ihrer Aktiv- und Passivpositionen so verhalten wie Portfoliomanager. Die Banken konstruieren ihre Portfolios derart, so dass sie bei gegebenem Risiko ihre Profite maximieren. **Rochet (2002)** zeigt in seiner Version des „Portfolio Approach“, dass bei der Bestimmung über die Höhe der Liquiditätsvorschrift ausschlaggebend ist, wie diese Risiken gewichtet werden. Wenn sich diese Gewichtung nur auf die Kreditrisiken an für sich beziehen, so kann es sein, dass diese Vorschrift zu einer ineffizienten Kapitalallokation bei den Banken führt. Eine bessere Variante ist dabei die Risikogewichtung proportional zu den systematischen Risiken der jeweiligen Bankkredite, repräsentiert durch ihre Betas⁷⁸, zu bestimmen.

Der „Incentive Approach“ bezieht sich auf das Problem der asymmetrischen Information im Banking. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Banken einen Informationsvorteil in Bezug auf ihre Risiken und Renditen gegenüber der Finanzmarktaufsicht haben⁷⁹.

Unter dieser Betrachtungsweise werden die Liquiditätsvorschriften wie ein Principal-Agent Problem zwischen einer öffentlich-rechtlichen Versicherung (wie z.B. die Einlageversicherung durch den Staat) und den privaten Banken modelliert. Dabei investieren die Banken Gelder von Anlegern und Aktionären (Bankmanager). Da die Bankmanager in dieser Situation gleichzeitig auch Aktionäre sind, gibt es kein Interessenkonflikt, und die Finanzmarktaufsicht versucht die Anleger der Bank mit einer Versicherung zu schützen. Dabei versucht sie die erwarteten Verluste dieser Einlageversicherung zu minimieren. Da die Versicherung jedoch mit Kosten verbunden ist, gilt es zwischen Schutz der Kleinanlegern und Einsparungen abzuwägen. Dies rechtfertigt aus sozialer Sicht die Regulierung der Liquidität der Banken um die Gefahr vor einem Konkurs zu verringern, auch wenn dies nicht unbedingt effizient ist⁸⁰.

Der „Incomplete Contract Approach“ geht davon aus, dass im Gegensatz zur vorherigen Situation, die Aktionäre viele kleine Investoren sind und die Geldgeber viele Kleinanleger. Das Bankmanagement hat dabei nur noch einen kleinen Anteil am Eigenkapital. In dieser Situation wäre gemäss dem Modigliani-Miller-Theorem⁸¹ eine Liquiditätsvorschrift sinnlos. Die Situation ändert sich jedoch, wenn die Investoren kein Interesse haben, die Bank zu kontrollieren oder sie schlicht keine Information betreffend den Chancen und Risiken ihrer

⁷⁸ Siehe Rochet, J. (1992) „Capital Requirements and the Behavior of Commercial Banks“, S. „Conclusion“.

⁷⁹ Siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, Massachusetts Institute of Technology Press, S. 274.

⁸⁰ Siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 274.

⁸¹ Bedeutet die Irrelevanz der Kapitalstruktur für den Marktwert der Bank.

Beteiligung haben („Incomplete Contract“)⁸². Dadurch entsteht wiederum das Moral Hazard Problem. Aus diesem Grund wird gemäss **Dewatripont and Tirole (1993)** die Finanzmarktaufsicht gezwungenermassen zum Repräsentant.⁸³

In ihrem Modell existieren drei Zeitpunkte $t=0,1,2$. Die Bilanz der Banken sieht zum Zeitpunkt $t=1$ wie folgt aus: $L=D+E$. Wobei L die ausgegebenen Kredite sind (Aktivseite), E das Eigenkapital und D die Depositen (beides Passivseite). Die Qualität der ausgegebenen Kredite L hängen von dem Effort e vom Bankmanagement ab. Die Anstrengung ist jedoch mit Kosten K verbunden und abhängig von der Ausführung der Kontrollrechte. Beim Zeitpunkt $t=1$, erhält die Bank eine erste Rückzahlung v , welche sie zum risikolosen Zinssatz reinvestiert. Zusätzlich wird ein Signal u betreffend dem zukünftigen Liquidationswert n in $t=2$ beobachtet. Anhand dieser Informationen kann nun der Verwaltungsrat oder die Finanzmarktaufsicht (als Repräsentant aller kleinen Investoren) entscheiden, ob die Bank weitergeführt wird (C) oder ob interveniert und die Bank somit reorganisiert werden soll (S). Dabei ist klar, dass die Bank nur weitergeführt wird, wenn der Erwartungswert $D(u)$ nicht negativ ist. Der Grenzwert $\hat{u}$ ist dann definiert durch $D(u)=0$ und die First-Best-Lösung somit intervenieren (S) wenn $u < \hat{u}$ und weiterführen (C) wenn u mindestens gleich $\hat{u}$.

Die Problematik entsteht jedoch dadurch, dass der Effort e vom Bankmanagement nicht beobachtet werden kann, er korreliert jedoch positiv mit den Werten von v und u . Dadurch entstehen ex-post Ineffizienzen⁸⁴.

Der entscheidende Moment dabei ist die richtige Zusammensetzung der Kontrollrechte. Gemäss Dewatripont and Tirole (1993) ist der Payoff des Eigenkapitals eine konvexe Funktion der der Profite der Bank, was bedeutet, dass die Eigenkapitalgeber eher risikofreudiger entscheiden. Die Depositen im Gegenzug tendieren zu weniger Risiko, da ihr Payoff eine konkave Funktion der Profite der Bank ist. Aus diesem Grund sollten die Kontrollrechte über die Bank bei den Eigenkapitalgebern sein für den Fall, dass die Bank gute Profite erzielt und bei den Depositeninhabern, falls Verluste erzielt werden. Da jedoch die Depositeninhaber wie bereits erwähnt nicht die Möglichkeit haben, ihre Kontrollrechte auszuführen, sieht sich die Finanzmarktaufsicht gezwungen diese zu repräsentieren. Entscheidend sind somit nicht nur die Liquiditätsvorschriften, sondern auch der Entzug der Kontrollrechte für den Fall einer schlechten Performance der Bank.

⁸² Siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 275.

⁸³ Für eine genauere Beschreibung siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 32, wobei sie unterscheiden zwischen Kleinanlegern (Depotinhabern und Obligationeninhabern, statt den passiven Investoren).

⁸⁴ Siehe genauere Erklärung und Beweis in Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, S. 133 - 140.

2.1.4 Die Rolle der Finanzmarktaufsichtsbehörde

In einer Modigliani-Miller-Welt gibt es nur Bankkonkurse welche effizient sind. Mit anderen Worten, nur Banken gehen Konkurs, welche zur Weiterführung ihrer Tätigkeit einen negativen NPV haben. Durch die Einschränkung der Einlagenversicherung entsteht bekanntlich Moral Hazard, Banken nehmen zu viele Risiken in Kauf und führen die Bank weiter, auch wenn es effizienter wäre diese zu liquidieren⁸⁵.

Die Finanzmarktaufsicht hat somit die Aufgabe, eine glaubwürdige Richtlinie betreffend Schliessung, bzw. Reorganisation von Banken in Not ex-ante vorzugeben um das Problem des Moral Hazards zu beseitigen. Für Banken in Not stehen der Finanzmarktaufsicht verschiedene Instrumente zur Verfügung: Hilfspakete in Form von Krediten vom LLR oder dem Staat, der Verkauf der Bank an private Investoren, die Übernahme durch die Aufsichtsbehörde oder die totale Liquidierung⁸⁶.

Zur Bekämpfung des Moral Hazard ist jedoch nicht ausschlaggebend wie eine Liquidierung oder Reorganisation stattfinden soll, sondern ob ex-ante die Androhung der Finanzmarktaufsicht auch glaubwürdig ist. Im Folgenden wird nun das Modell von **Mailath und Mester (1994)** vorgestellt um die Problematik mit Glaubwürdigkeit von Bankschliessungen, bzw. deren Androhung, zu erklären. Sie verwenden dabei ein dynamisches Spiel „The Regulatory Game“ mit drei Zeitpunkten ($t=1,2,3$) und unvollständiger Information betreffend den Strategien der Marktteilnehmern. In der Anfangssituation entscheidet die Bank ob sie entweder in sichere Anlagen (**S**) oder in risikoreiche (**R**) mit der Laufzeit von 2 Perioden investieren soll. Bei Zeitpunkt $t=2$ entscheidet die Aufsichtsbehörde, unter Berücksichtigung der Anlageentscheide der Bank in $t=1$, ob sie die Bank offen lässt (**O**) oder sie schliesst (**C**). Falls sich die Aufsichtsbehörde für **O** entscheidet, kann die Bank wiederum in **S** oder **R** Anlagen, jedoch mit der Laufzeit von einer Periode, investieren. Bei Zeitpunkt $t=3$ laufen die Anlagen ab und die Renditen werden erzielt. Die sichere Anlage **S** hat eine Rendite von r und die risikoreiche Anlage **R** hat mit der Wahrscheinlichkeit p eine Rendite von $(1+p)$ und mit $(1-p)$ eine Rendite von 0 . Es wird zudem angenommen, dass die risikoreiche Anlage einen negativen NPV ($p(1+p) < 1+r$), jedoch im Erfolgsfall eine höhere Rendite ($p > r$) hat. Die Strategien des Spiels für die zwei Zeitpunkte sind wie folgt: (R,R), (R,S), (S,R) und (S,S), und in der Grafik auf der folgenden Seite ersichtlich.

⁸⁵ Siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 279.

⁸⁶ Siehe Schoenmaker, D. (1993) „Institutional Separation between Supervisory and Monetary Agencies“, Financial Market Group, London School of Economics, S. 1 - 30. für eine detaillierte Studie über 104 Bankenkongresse in 24 verschiedenen Ländern zwischen 1970 bis 1992.

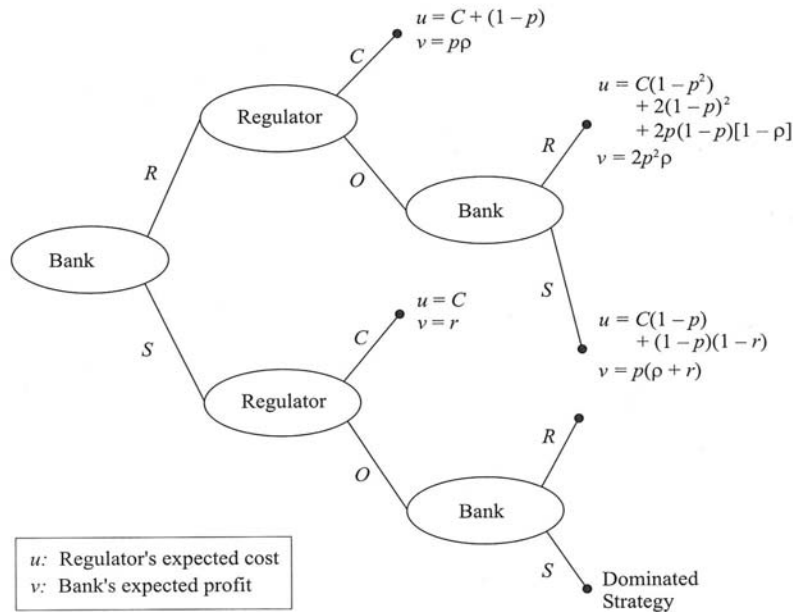


Abbildung 10: Das "Regulatory Game" von Mailath und Mester (1994)⁸⁷

Im Spiel werden nun zwei Fälle unterschieden. Fall 1 beschreibt eine Situation in der die Strategie (R,S) gegenüber (R,R) strikt bevorzugt, und Fall 2 eine Situation in der (R,R) gegenüber (R,S) schwach bevorzugt wird. Des Weiteren wird angenommen, dass die Aufsichtsbehörde die Einleger vollkommen entschädigen, und somit die Schliessung (C) einer Bank mit Kosten verbunden ist.

Strategie (R,S) wird strikt bevorzugt wenn die erwarteten Profite der Bank höher sind ($p(\rho+r) > 2p^2\rho$) als mit der Strategie (R,R). Spielt nun unter Annahme des Falles 1 die Bank zuerst S, dann weiss die Aufsichtsbehörde, dass die Bank anschliessend R spielen wird. Deshalb wäre es optimal die Bank zu schliessen, falls die Kosten nicht allzu hoch sind ($C < ((1-p)(1-r)/p)$)⁸⁸. Spielt die Bank jedoch zuerst R, dann wird die Aufsichtsbehörde die Bank auf keinen Fall schliessen, da die Bank bei einer Weiterführung im Zeitpunkt $t=3$ höhere Ressourcen hat als bei einer Schliessung. Somit ist die dominante Strategie für die Bank (R,S) und die Regulierung ineffizient.

Bei Fall 2 spielt die Bank immer R und die Aufsichtsbehörde schliesst die Bank nur wenn die Kosten nicht allzu hoch sind ($C < ((1-p)(1-2p\rho)/p^2)$). Eine andere Ankündigung seitens der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt $t=1$ ist für die Banken unglaublich. Wenn die Wahrscheinlichkeit von p hoch ($p > 1/2$) ist, spielt die Bank somit immer die Strategie (R,R)

⁸⁷ Die grafische Darstellung des „Regulatory Game“ von Mailath G. und Mester, L., stammt aus dem Buch von Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 283.

⁸⁸ Für die ausführliche Berechnung siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 283 -285.

und die Aufsichtsbehörde lässt gezwungenermassen die Bank offen (O). Sind die Kosten jedoch tief, kann die Aufsichtsbehörde glaubwürdig die Schliessung androhen. Die Bank wählt in dieser Situation zwischen R (und somit der Schliessung der Bank und dem erwarteten Profit pp) und S (mit dem erwarteten Profit r). Ist nun der erwartete Profit mit R grösser als mit S ($pp > r$), spielt die Bank trotz glaubwürdiger Ankündigung (R,R). Somit wurde gezeigt, dass es für die Aufsichtsbehörde ex-ante schwierig ist, eine Schliessung glaubwürdig anzudrohen. Einerseits aufgrund der Kosten einer Schliessung und andererseits weil unter Umständen diese Kosten bei einer Fortführung (obwohl die Bank die Vorschriften nicht mehr erfüllt) in der zukünftigen Periode geringer sein könnten und die Banken dieses Verhalten antizipieren⁸⁹.

2.2 Bankenregulierung und -aufsicht in der Schweiz

Die in der Schweiz tätigen Banken unterstehen dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG). Detaillierte Regelungen zu den Eigenmitteln, zur Liquidität sowie zur Risikoverteilung werden in der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) genauer definiert. In dieser Bankengesetzgebung werden auch internationale Abkommen und Empfehlungen berücksichtigt. Die relevanten Institutionen bezüglich der Bankenregulierung und Aufsicht in der Schweiz ist einerseits die Schweizerische Nationalbank (SNB) und andererseits die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)⁹⁰. Im Bereich der Finanzmarktstabilität arbeiten die SNB und die FINMA zusammen⁹¹.

Die klassischen Aufgaben der SNB sind gemäss dem Nationalbankgesetz (NBG) die Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems in der Schweiz, die Preisstabilität, die Versorgung des Geldmarktes mit Liquidität, die Bargeldversorgung, die Sicherung bargeldloser Zahlungssysteme und die Verwaltung der Währungsreserven. Nebst diesen Aufgaben wirkt die SNB auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort)⁹². Dabei handelt es sich nicht um die Versorgung des Geldmarktes mit Offenmarktpositionen, sondern um ausserordentliche Liquiditätshilfen für eine oder mehrere inländische Banken,

⁸⁹ Siehe Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, S. 285.

⁹⁰ Siehe Kapitel 1.3 für die Beschreibung der beiden Institutionen.

⁹¹ Die Abgrenzung zwischen der SNB und der FINMA wurde in einem Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität (MoU) vom 23.02.2010 definiert.

⁹² Siehe Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG), Stand am 1. Januar 2009, Art. 9, Abs. 1, Bst. E.

wenn sich diese nicht mehr am Markt refinanzieren können. Diese Liquiditätshilfe ist jedoch mit Voraussetzungen verknüpft⁹³:

- Die kreditersuchende Bank oder Bankengruppe muss für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sein (systemrelevant).
- Die kreditersuchende Bank muss solvent sein.
- Die Liquiditätshilfe muss jederzeit vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. Die SNB bestimmt, welche Sicherheiten ausreichend sind.

Als systemrelevante Banken definiert die SNB solche, welche aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit das inländische Finanzsystem bedrohen und zudem negative Folgen für die Realwirtschaft haben könnten.

Die in der Schweiz tätigen Banken haben gegenüber der SNB eine Auskunftspflicht. Dies ermöglicht es der SNB deren Vorgaben betreffend den Mindestreserven zu kontrollieren und allenfalls Fehlverhalten der Banken zu sanktionieren⁹⁴. Der Satz für die Mindestreserven wird von der SNB festgelegt und beschreibt den Durchschnitt, welche die Banken während eines bestimmten Zeitraumes an Reserven halten müssen. Die Einzelheiten betreffend dieser Vorschrift, der Kontrolle und allfälligen Sanktionen regelt die SNB in einer Verordnung. Dabei arbeitet sie gemäss Art. 21 des Nationalbankgesetzes mit der FINMA zusammen. Die SNB hat zudem auch eine Überwachungspflicht, jedoch nur betreffend der Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, wobei sie sich auf diejenigen Systeme konzentriert, welche für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems von besonderer Bedeutung sind. Die Aufsicht über den schweizerischen Bankensektor jedoch ist Aufgabe FINMA⁹⁵.

Die Hauptaufgabe der FINMA ist der Schutz der Finanzmarktkunden⁹⁶ nach Massgabe der Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG). Sie hat dabei hoheitliche Befugnisse nicht nur über die Banken, sondern auch über die Versicherungen, Börsen, Effekthändler sowie kollektive Kapitalanlagen. Des Weiteren erteilt die FINMA die Betriebsbewilligung für die Banken und überwacht diese in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente⁹⁷. Ausserdem ist sie für die Anerkennung von Selbstregulierungen bei den Banken zuständig.

⁹³ Siehe Schweizerische Nationalbank SNB (2004) „Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium“, Stand 1. Januar 2010.

⁹⁴ Siehe Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG), Art. 15 und Art. 17 ff.

⁹⁵ Siehe Memorandum of Understanding (MoU) vom 23.02.2010 zwischen der SNB und der FINMA.

⁹⁶ Gemäss der FINMA sind das die Anleger, Gläubiger und Versicherte.

⁹⁷ In Bezug auf die Banken sind das: Bankengesetz (BankG), Bankenverordnung (BankV), Eigenmittelverordnung (ERV), Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA) und Bankenkonzernverordnung-FINMA (BKV-FINMA).

Wie bereits erwähnt arbeitet die FINMA eng mit der SNB betreffend Eigenmittelvorschriften zusammen und definieren die Umsetzung der drei Säulen, welche durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht empfohlen wird⁹⁸. Die Eigenmittel setzen sich dabei aus folgenden Elementen zusammen: dem Kernkapital («tier 1»), dem ergänzenden Kapital («tier 2»), bestehend aus oberem und unterem ergänzendem Kapital und dem Zusatzkapital («tier 3»). Die Säule 1 beschreibt die Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel, diese sind gemäss der Eigenmittelverordnung (ERV, Art. 33):

- 8 Prozent der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 37) sowie den erforderlichen Eigenmitteln für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63);
- 8 Prozent der nach Artikel 67 gewichteten nicht gegenparteibezogenen Risiken;
- den erforderlichen Eigenmitteln für Marktrisiken (Art. 68–76);
- den erforderlichen Eigenmitteln für operationelle Risiken (Art. 77–82)

Die Säule 2 bezieht sich auf zusätzlich zu den Mindestanforderung der Säule 1 verlangte Eigenmittel um nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sichergestellt sind. Die Säule 3 bezieht sich auf die Information der Öffentlichkeit durch die FINMA betreffend Risiken und benötigte Eigenmittel der Banken⁹⁹. Zur Beurteilung der drei Säulen hat die FINMA ein für die Banken spezialisiertes Risikomanagement. Die Banken müssen dabei den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises nachweisen und diesen bei der SNB einreichen¹⁰⁰.

Nebst der Gestaltung und Vorgabe dieser Regulierungen ist die FINMA auch für deren Aufsicht zuständig. Bei einer Gesetzesverletzung oder bei Missständen trifft sie im Rahmen des Enforcements Massnahmen zur Bereinigung und Sanktionierung, falls erforderlich mit einer anfechtbaren Verfügung.

Die Massnahmen der FINMA dabei sind¹⁰¹: Rüge (Feststellungsverfügung, Art. 32 FINMAG), spezifische Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG), Berufsverbot (Art. 33 FINMAG), Tätigkeitsverbot (Art. 35a BEHG) und

⁹⁸ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2004) „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“, Bank for International Settlements.

⁹⁹ Siehe Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV), Art. 33, 34 und 35.

¹⁰⁰ Siehe Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV), Art. 13.

¹⁰¹ Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2009) „Massnahmen“, <http://www.finma.ch/d/sanktionen/-enforcement/Seiten/massnahmen.aspx> (Zugriff: 03.03.2010).

Bewilligungsentzug (Art. 37 FINMAG). Ein Bewilligungsentzug führt in der Regel zur Liquidation und bei Überschuldung zu einer Konkursöffnung. Dabei ist die FINMA nicht nur für die Konkursöffnung zuständig, sondern auch für die Durchführung von Sanierungs- und Konkursverfahren. Informationen über laufende Verfahren, Liquidationen und unbewilligte Institute, werden von der FINMA veröffentlicht. Nebst den aufsichtsrechtlichen Aufgaben ist die FINMA auch für die Einlagenversicherung für Einlagen von maximal CHF 100'000 pro Kunde zuständig¹⁰².

2.3 Internationale Bankenregulierung und -aufsicht

Auf internationaler Ebene gibt es im Bankensektor keine Institution welche die Finanzmarktaufsicht mit supranationalem Recht ausübt. Daher gibt es auch keine internationalen Vorschriften, sondern lediglich Empfehlungen. Als wichtigste Institution in diesem Sinne ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Er wurde Ende 1974 von den Zentralbank-Gouverneuren der Zehnergruppe (G10) bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel gegründet. Dies nach schwerwiegenden Krisen im Banken- und Währungsmarkt¹⁰³. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus folgenden Ländern: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Deutschland, Frankreich, Hongkong SAR, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Singapur, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Die Länder werden dabei von den jeweiligen Zentralbanken und nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden repräsentiert.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht fördert die Kooperation zwischen den Mitgliedsländern in Fragen der Bankenregulierung und Aufsicht, mit dem Ziel die weltweiten Standards zu verbessern, um die internationale Finanzmarktstabilität zu garantieren. Er versucht dies auf drei Arten zu erreichen: Informationsaustausch betreffend nationalen Vorschriften, Verbesserung der Überwachungstechniken betreffend internationalen Bankgeschäften und Vorgabe von minimalen Aufsichtsvorschriften¹⁰⁴. Dieser Ausschuss hat keine

¹⁰² Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Einlegerschutz“, <http://www.finma.ch/d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzverfahren/Seiten/einlegerschutz.aspx> (Zugriff: 03.03.2010).

¹⁰³ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2004) „History of the Basel Committee and its Membership (August 2009)“, Bank for International Settlements, S. 1.

¹⁰⁴ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2004) „History of the Basel Committee and its Membership (August 2009)“, Bank for International Settlements, S. 1.

supernationale Rechte und somit ist die Rahmenvereinbarung „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework - Comprehensive Version, June 2006“, auch bekannt als „Basel II“, lediglich als eine Empfehlung für die nationalen Aufsichtsbehörden und Regulierungen zu sehen.¹⁰⁵

Die Empfehlungen des Basler Ausschuss hat die Schweiz, wie auch viele andere Staaten, darunter die Länder der EU, umgesetzt. Durch die Eigenmittelverordnung des Bundesrates vom 29. September 2006 und dem Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission aus dem Jahre 2006, welche die FINMA 2008 übernahm, wurden die Empfehlungen des Basler Ausschusses auch hierzulande rechtskräftig¹⁰⁶.

Die Ziele von „Basel II“ sind die Sicherung der Stabilität des internationalen Bankensystems, unter Wahrung der Wettbewerbsgleichheit und Erhaltung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, bei gleichzeitig höherer Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen. Der Hauptunterschied von „Basel II“ gegenüber „Basel I“ ist, dass die staatlich regulierten Eigenkapitalanforderungen stärker am tatsächlichen Risiko ausgerichtet werden. Die Kapitalanforderungen an Banken werden stärker als bei „Basel I“ vom eingegangenen Risiko, sowie aktuelle Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Institute abhängig gemacht¹⁰⁷. „Basel II“ basiert auf den folgenden drei Säulen (siehe untenstehende Grafik):



Abbildung 11: Die drei Säulen von "Basel II"¹⁰⁸

¹⁰⁵ „Basel II“ ersetzte im Jahre 2007 die bis anhin gültige Vereinbarung „Basel I“ aus dem Jahre 1988.

¹⁰⁶ Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Capital Accord („Basel II“)“, <http://www.finma.ch/d/finma/internationales/gremien/basel/Seiten/capital-accord.aspx> (Zugriff: 09.04.2010).

¹⁰⁷ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Consultative Document: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, Bank for International Settlements.

¹⁰⁸ Grafik von der Deutschen Bundesbank „Basel II - Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung“, http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.php (Zugriff: 18.03.2010).

- Die Säule 1 bestimmt einerseits die anrechenbaren Eigenmittel und andererseits werden Ansätze zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit-, Markt- und operationellen Risiken definiert.
- Die Säule 2 fixiert den aufsichtsrechtlichen Überwachungsprozess. Diese besagt, dass Finanzinstitute ein internes Risikomanagement betreiben um den adäquaten Eigenmittelbedarf in Relation zum Risiko zu bestimmen, unter der stetigen Überwachung der nationalen Aufsichtsbehörde.
- Die Säule 3 bestimmt minimale Offenlegungspflichten der Banken in Bezug auf ihre eingegangenen Risiken und deren Absicherung mit Eigenmitteln, mit dem Ziel die Marktdisziplin zu verbessern.

3. Reformvorschläge aufgrund der Bankenkrise

Die aktuelle Entwicklung der Reformvorschläge in Bezug auf die Bankenregulierung, ausgelöst durch die letzte globale Finanzkrise, ist eine kontrovers geführte Diskussion nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik. In den 90er Jahren gab es jedoch insbesondere in den USA zuerst eine Zeit der Deregulierung¹⁰⁹. Ein wichtiger politischer Entscheid war im Jahre 1999 die Auflösung des Glass-Steagall Act in den USA, und somit auch die Trennungspflicht zwischen Geschäfts- und Investmentbanken. Dazu kam in den Nullerjahren aufgrund von Forderungen der Bankenindustrie der Trend hin zu Selbstregulierung, insbesondere im Bereich der derivativen Produkte. Diese hatten daraufhin ein enormes Wachstum, das Volumen der weltweit ausstehenden derivativen Kontrakte war im Jahre 2001 noch 106 Billionen, stiegen jedoch massiv auf ungefähr 600 Billionen im Jahre 2008 an¹¹⁰.

Die Finanzmärkte wurden somit durch diese Entwicklungen global immer mehr verflochten und die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise hatte dadurch weltweit Konsequenzen.

Innovative, aber intransparente Finanzinstrumente, das blinde Vertrauen in die Ratingagenturen, das Verlangen nach mehr Risiko und somit mehr Rendite, führten in der Krise zu einem massiven Vertrauensverlust nicht nur auf dem Interbankenmarkt, sondern auch bei den Kontoinhabern¹¹¹.

Da die letzte Bankenkrise globale reale Auswirkungen hatte, ist auf Druck der Bevölkerung und somit der Politik, ein Trend hin zu strengeren Regulierungsvorschriften zu beobachten. Die Entwicklung ist jedoch von Land zu Land verschieden. Im Folgenden wird aus diesem Grund auf die nationalen Bestimmungen von diversen Ländern, bzw. Regionen und anschliessend auf internationale Regulierungsvorschläge, insbesondere auf die Reform von „Basel II“¹¹², eingegangen. In einem weiteren Punkt werden dabei auch die Vorschläge betreffend Selbstregulierung der Banken analysiert.

¹⁰⁹ Sherman, M. (2009), „A Short History of Financial Deregulation in the United States“, Center for Economic and Policy Research.

¹¹⁰ Minsch, R. und Bauer, P. (2009), „Finanzkrise: Ursachen und Chronologie der Ereignisse“, Economiesuisse, Dossierpolitik Nummer 11, Seite 4.

¹¹¹ Minsch, R. und Bauer, P. (2009), „Finanzkrise: Ursachen und Chronologie der Ereignisse“, Economiesuisse, Dossierpolitik Nummer 11, Seite 5, 7 und 8.

¹¹² Siehe Kapitel 2.3 Internationale Bankenregulierung und -aufsicht.

3.1 Nationale Reformvorschläge der Bankenregulierung

Die momentane Situation ist unübersichtlich. Durch die Krise versucht insbesondere die USA ihre Ansichten betreffend Reform der Bankenregulierung umzusetzen und weltweite Unterstützung zu finden¹¹³. Die weltweite Akzeptanz ist jedoch keinesfalls gegeben. Beim letztjährigen World Economic Forum (WEF) in Davos, war man sich nicht für eine weltweite, starke und standardisierte Reform einig. Die verschiedenen Staaten haben unterschiedliche Auffassungen betreffend Regulierung und Aufsicht der internationalen sowie nationalen Finanzmärkte. Dies ist nicht nur in der aktuellen Diskussion ein Problem, sondern war auch bei der Entwicklung, Einführung und Umsetzung von „Basel II“ ein Problem¹¹⁴. Die Vorgabe wurde wegen Differenzen auf nationaler Ebene nicht überall sofort und im gleichen Masse umgesetzt¹¹⁵. Das Problem dabei ist, dass die Aufsicht und Regulierung über die Banken auf nationaler Ebene entschieden und durchgeführt werden. Eine Harmonisierung dieser Regelungen ist in diesem Sinne enorm schwierig. Aus diesem Grund soll im Folgenden zuerst eine Übersicht der aktuellen Reformvorschläge in der Schweiz, in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und in Asien gegeben werden, bevor in Kapitel 3.2 auf die internationalen Reformvorschläge zur Bankenregulierung, insbesondere durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, eingegangen wird.

3.1.1 Entwicklungen in der Schweiz

Die Schweiz hat sich in der Vergangenheit im Bereich der Bankenregulierung stets an die internationalen Standards angepasst. Bereits am 1. Januar 2007 wurde die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagene Eigenkapitalvereinbarung „Basel II“ durch den Bundesrat mit der Eigenmittelverordnung (ERV) und zahlreichen Rundschreiben gesetzlich umgesetzt¹¹⁶. Damals glaubte die Eidgenössische Bankenkommission (heute FINMA) noch, dass diese Vorschriften ausreichen, und die Banken auch genügend Zeit bekommen, bevor

¹¹³ Die Regierung von Präsident Barack Obama veröffentlichte im Jahre 2009 den Vorschlag: „Financial Regulatory Reform, a New Foundation: Rebuilding Financial Regulation and Supervision“, U.S. Department of the Treasury, http://www.financialstability.gov/docs/regs/FinalReport_web.pdf (Zugriff: 03.02.2010).

¹¹⁴ Das Abkommen von „Basel II“ wurde im Jahre 2004 nach langen Verhandlungen auf internationaler Ebene verabschiedet.

¹¹⁵ Manager Magazin (2006) „Basel II: Spiel auf Zeit“, <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/-mittelstand/0,2828,437560,00.html> (Zugriff: 12.04.2010).

¹¹⁶ Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) setzte, zusammen mit der Eigenmittelverordnung (ERV), folgende fünf neue Rundschreiben zur Umsetzung von „Basel II“ in Kraft: Das Rundschreiben EBK-RS 06/1 "Kreditrisiken", EBK-RS 06/2 "Marktrisiken", EBK-RS 06/3 "Operationelle Risiken", EBK-RS 06/4 "EM-Offenlegung" und EBK-RS 06/5 "Risikoverteilung".

wieder grössere Änderungen bevorstehen¹¹⁷. Durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, hat sich die Situation verändert und es hat sich herausgestellt, dass die getroffenen Massnahmen und die Vorschriften nicht mehr ausreichen. Seit der Veröffentlichung der „Richtlinien für Finanzmarktregulierung“ der Eidgenössischen Finanzverwaltung, der Eidgenössischen Bankenkommission und des Bundesamtes für Privatversicherungen (die beiden letztgenannten sind heute vereint in der FINMA) vom September 2005, gab es auf den Finanzmärkten tiefgreifende Veränderung.

Aus diesem Grund wurde im Dezember 2009 der Bericht „Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“ durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) veröffentlicht. Der Bericht entstand in enger Zusammenarbeit mit der FINMA, der Schweizerischen Nationalbank und einer Arbeitsgruppe, mit den wichtigsten Vertretern aus dem Privatsektor. Die definierten strategischen Stossrichtungen sind¹¹⁸:

- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors.
- Sicherung und Verbesserung des Marktzutritts.
- Verbesserung der Krisenresistenz des Finanzsektors und des Umgangs mit systemrelevanten Finanzunternehmen.
- Sicherstellung der Integrität des Finanzplatzes.

Es werden im Bericht vom EFD jedoch keine konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieser Strategien genannt. Lediglich wird erwähnt, dass man gewillt ist, die Regulierung und die Aufsicht zu intensivieren, in internationalen Gremien mehr Einfluss zu nehmen, die „Too-Big-To-Fail“-Problematik ernst zu nehmen (ohne konkrete Vorschlag zur Verbesserung), das Bankgeheimnis zu stärken und eine Staatssekretariat für internationale Finanzfragen zu bilden¹¹⁹. Anzumerken ist, dass internationale Standards berücksichtigt werden müssten, jedoch hält man sich das Recht vor, diese an die Gegebenheiten des Finanzplatzes Schweiz anzupassen.

Ein wenig konkreter ist der im September 2009 von der FINMA veröffentlichte Bericht „Strategische Ziele der FINMA“, mit sieben, vom Bundesrat genehmigten, strategischen Zielen. Diese sollten laut dem Bericht innerhalb von drei Jahren mittels konkreten Initiativen und Projekten umgesetzt werden. Das erste Ziel „Reduktion der systematischen Risiken und

¹¹⁷ Siehe Siegrist, D. (2006) „Umsetzung von Basel II in der Schweiz – die neue Eigenmittelverordnung“, Die Volkswirtschaft, 11-2006.

¹¹⁸ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“, S. 2.

¹¹⁹ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Bundesrat stellt Weichen für künftige Finanzmarktpolitik“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=30720> (Zugriff: 14.04.2010).

Komplexitäten“ bezieht sich auf die „Too-Big-to-Fail“-Problematik. Dabei sollen die systemrelevanten Banken „erhöhte prudentielle Anforderungen erfüllen“¹²⁰. Diese strengere Handhabung im Vergleich zu nicht-systemrelevanten Banken soll gesetzlich verankert werden. Das zweite Ziel „Verbesserung des Kundenschutzes“ ist an für sich nicht eine Reform, sondern nur eine Weiterentwicklung. Bemerkt wird jedoch, dass die FINMA von der Mündigkeit der Kunden ausgeht und nicht „zur Ausbildung von Anlegern in Finanzangelegenheiten“ verantwortlich ist¹²¹. Weitere Ziele sind die „Straffung und Optimierung der Regulierung“, die „Steigerung von Effektivität und Effizienz in der Aufsicht“, die „Umsetzung einer griffigen Marktaufsicht und eines wirkungsvollen Enforcements“, die „Positionierung für internationale Stabilität und enge Vernetzung der Märkte“ und die „Stärkung der FINMA als Behörde“. Konkrete Reformvorschläge werden bei den letztgenannten Zielen keine gegeben, nur wird die Verbesserung im Enforcement, und die Durchführung von Sanktionen durch die FINMA gegenüber Bankinstituten indirekt als nicht ausreichend kritisiert¹²².

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die beteiligten Behörden, die FINMA, die SNB und das EFD sich verstärkt mit dem Thema Finanzmarktregulierung, und im Speziellen der Bankenregulierung mit der „Too-Big-To-Fail“-Problematik auseinandersetzen. Dabei versucht man die bestehenden Regulierungen und Aufsichtsbestimmung jedoch nur punktuell zu verbessern, betont aber, dass in Betracht der Überarbeitung von internationalen Bestimmungen wie „Basel II“, in absehbarer Zukunft strengere Bestimmung in der ERV umgesetzt werden. Dies insbesondere im Bereich der Kredit- und Marktrisiken. Anzumerken ist, dass zum heutigen Stand die einzige Gesetzesänderung im Bereich Bankenregulierung „die Verstärkung des Einlegerschutzes“ ist. Veranlasst durch das Staatssekretariat für Finanzfragen wird der Einlegerschutz von 30'000 auf 100'000 CHF erhöht und das Einlagensicherungssystem einer grundsätzlichen Revision unterzogen. Die Nachteile des heutigen Systems (nachsüssige Finanzierung, unvollständige Deckung) sollen behoben werden, damit das System in der Lage ist, die Einlagen bei den grösseren Banken vollumfänglich zu sichern. Demnach sollen die Bankeinlagen „nunmehr nach einem - am 11. September 2009 in die Vernehmlassung geschickten - Vorschlag durch ein neues zweistufiges Sicherungssystem, welches durch die Banken finanziert wird, besser geschützt werden“.

¹²⁰ Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2009) „Strategische Ziele der FINMA“, S. 5.

¹²¹ Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2009) „Strategische Ziele der FINMA“, S. 6.

¹²² Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Jahresbericht 2009“, S. 20 und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2009) „Strategische Ziele der FINMA“, Seite 9.

Diverse Elemente der heutigen Übergangslösung – welche bis Ende 2010 gilt – werden zudem ins Dauerrecht überführt.

Die letzten Ergänzungen des Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) betreffend der Finanzmarktregulierungsreform wurden am 28. April 2010 veröffentlicht. Dabei wurde das EFD vom Bundesrat beauftragt, betreffend der exzessiven Vergütungspraxis der Finanzinstitute Vorschläge auszuarbeiten. Aus diesem Auftrag sind drei konkrete Massnahmen veröffentlicht worden¹²³:

- Finanzunternehmen, welche Staatshilfe erhalten, werden für die gesamte Dauer der beanspruchten Unterstützung betreffend der Vergütungspraxis einschränkend reguliert.
- Variable Lohnanteile, welche vom Unternehmensgewinn abhängen und den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, sollen künftig nicht mehr von den Unternehmenssteuern abgezogen werden können.
- Die Besteuerung der Mitarbeiteroptionen sollen in Zukunft nicht mehr bei der Zuteilung, sondern bei der Ausübung der Option erhoben werden.

Die ersten beiden Massnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Departementen als Vernehmlassungsvorlage dem Bundesrat bis Herbst 2010 vorgelegt werden, die letzte Massnahme jedoch, soll bereits im Mai den zuständigen Parlamentskommissionen unterbreitet werden.

Weitere Vorschläge, insbesondere in Bezug auf die „Too-Big-To-Fail“-Problematik, welche in den letzten Jahren in der Schweiz zu beobachten waren sind beispielsweise die Idee der Restrukturierung der Grossbanken in eine Holding, mit Tochtergesellschaften, welche man im Krisenfall leicht abstossen könnte ohne die Holding zu gefährden¹²⁴. Aber auch der Vorschlag von Philipp Hildebrand, Präsident der SNB, zur progressiven Gestaltung der Eigenkapitalvorschriften, bezieht sich auf die Bekämpfung der Risiken, welche von systemrelevanten Banken ausgehen¹²⁵.

¹²³ Siehe Schweizerische Eidgenossenschaft (2010) „Der Bundesrat kündigt Massnahmen gegen Lohnexzesse bei Banken und Versicherungen an“, <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=32857> (Zugriff 03.05.2010).

¹²⁴ Siehe NZZ Online (2008) „Blocher will Risiko des Staates mindern“, http://www.nzz.ch/nachrichten/-schweiz/blocher_risiko__1.1203154.html (Zugriff: 29.05.2010).

¹²⁵ Siehe NZZ am Sonntag (2010) „Politik muss überzeugen“, Interview mit Philipp Hildebrand in der Ausgaben vom 9. Mai 2010.

3.1.2 Die Europäische Union

Die grossen EU-Staaten Deutschland, Frankreich und Grossbritannien versuchen bei den Finanzministertreffen der G20-Staaten betreffend der Bankenregulierungsfrage Geschlossenheit zu demonstrieren¹²⁶. Es sind schlussendlich jedoch trotzdem verschiedene Länder mit unterschiedlichen Interessen. Die EU hat momentan keinen einheitlichen Regulierungsrahmen für alle Mitgliedsstaaten¹²⁷. Die Mitgliedsstaaten haben auf nationaler Ebene einen Spielraum bei der Umsetzung von Richtlinien, dies führte in der Vergangenheit somit zu unterschiedlichen Umsetzungsvorschriften, welche auf den Gegebenheiten der nationalen Traditionen und Praktiken beruhten. Der im Jahre 2009 veröffentlichte „De-Larosièrè“-Bericht bemängelt diesen Zustand, denn somit kann der Finanzbinnenmarkt nicht einwandfrei funktionieren. Es entstehen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Finanzinstituten und fördert somit die Regulierungsarbitrage. Zudem führen die unterschiedlichen Vorschriften bei international tätigen Unternehmen zu mehr Aufwand im Risikomanagement¹²⁸. Aus diesen Gründen schlägt der Bericht Massnahmen für einen europäischen Rahmen zum Schutz der Finanzmarktstabilität vor. Das Ziel dabei ist eine verstärkte und verbesserte Koordination der europäischen Finanzmarktaufsicht. Genauer soll unter dem Vorsitz des EZB-Präsidenten eine Aufsicht auf Makroebene, der sogenannte „European Systemic Risk Council (ESRC)“, geschaffen werden. Die Hauptaufgaben des ESRC wären die Frühwarnung betreffend systematischen Risiken unter Beobachtung von makroökonomischen Entwicklungen und der Veröffentlichung von Leitlinien. Auf Mikroebene soll eine neue Behörde, das „European System of Financial Supervision (ESFS)“ geschaffen werden, welche über den nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden steht. Die Hauptaufgaben dieser Behörde sind wie folgt¹²⁹:

- Rechtsverbindliche Schlichtung zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden
- Annahme verbindlicher Aufsichtsstandards
- Annahme verbindlicher technischer Entscheidungen für Einzelinstitute
- Überwachung und Koordinierung der Aufsichtskollegien
- Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter EU-weit tätiger Institute (z.B., Ratingagenturen und Nachhandelsinfrastrukturen)

¹²⁶ Siehe Süddeutsche Zeitung (2009) „Erzwungene Geschlossenheit“, <http://www.sueddeutsche.de/finanzen/129/486544/text/> (Zugriff: 12.04.2010).

¹²⁷ Siehe De-Larosièrè-Report von De Larosièrè, J. et al. (2009) „The high-level group on financial supervision in the EU“, Europäische Kommission. Seite 30.

¹²⁸ Siehe De Larosièrè, J. et al. (2009) „The high-level group on financial supervision in the EU“, Europäische Kommission, S. 31.

¹²⁹ Siehe De Larosièrè, J. et al. (2009) „The high-level group on financial supervision in the EU“, Europäische Kommission. S. 65.

- Verbindliche Zusammenarbeit mit dem ESRC zwecks Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht auf Makroebene
- Starke Koordinierungsrolle in Krisensituationen

Auf nationaler Ebene sollen immer noch die jeweiligen Aufsichtsbehörden die volle Zuständigkeit und Pflicht für die Beaufsichtigung der einzelnen Institute haben. Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt die vom „De-Larosière“-Bericht vorgeschlagenen Massnahmen:

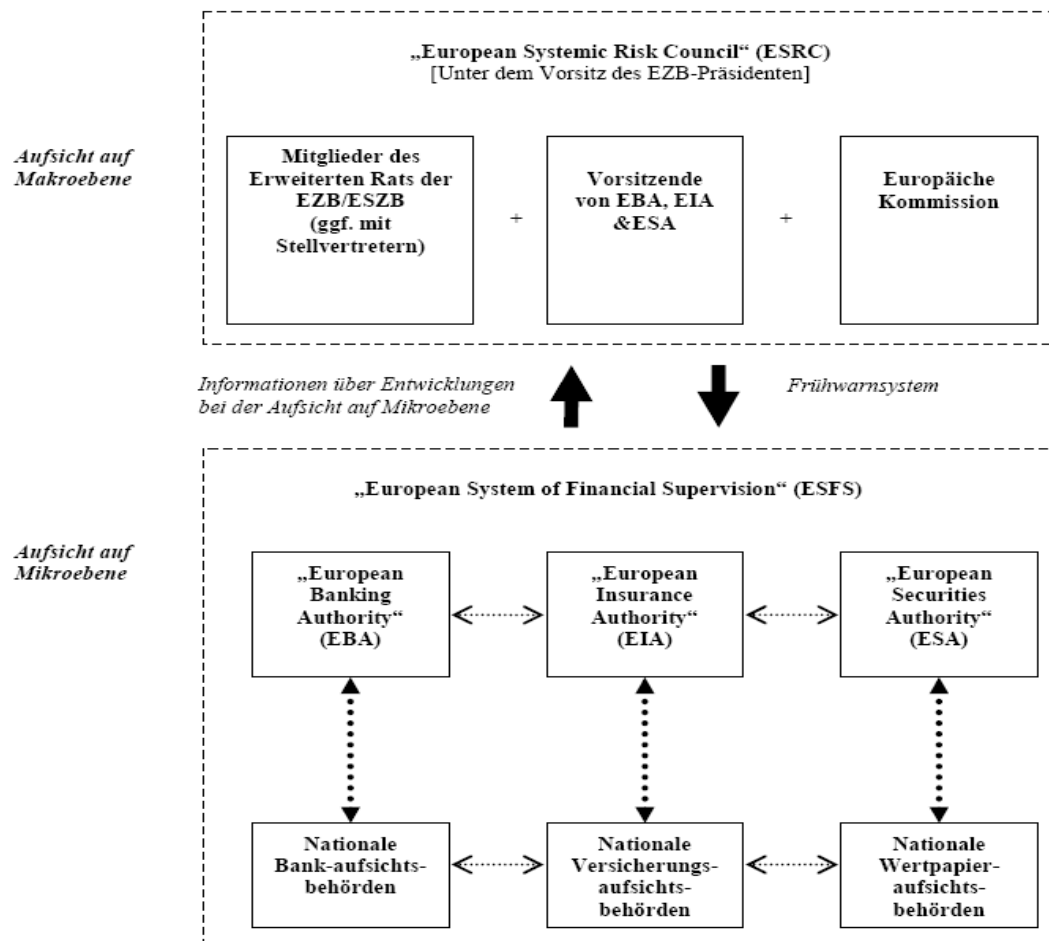


Abbildung 12: Der europäische Rahmen zum Schutze der Finanzmarktaufsicht¹³⁰

Anzumerken ist, dass die in der Grafik erwähnten Behörden, die „European Banking Authority“, die „European Insurance Authority“ und die „European Securities Authority“ bereits existieren, jedoch nur beratende Funktionen haben. Momentan sieht es jedoch danach aus, dass die erwähnten Massnahmen im „De-Larosière“-Bericht jedoch nur abgeschwächt eingeführt werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden somit immer noch einen

¹³⁰ Siehe De Larosière, J. et al. (2009) „The high-level group on financial supervision in the EU“, Europäische Kommission, S. 65.

Spielraum betreffend Umsetzung und Anwendung von vorgeschlagenen Standards und Empfehlungen der europäischen Behörden haben¹³¹.

3.1.3 USA

In den USA wurde am 17. Juni 2009 der Bericht „Financial Regulatory Reform: A New Foundation“ mit Unterstützung durch den amerikanischen Präsidenten Barack Obama veröffentlicht. Die wichtigsten Empfehlungen darin sind¹³²:

- Förderung einer widerstandsfähigen Aufsicht und Regulierung von Finanzinstituten.
- Etablierung einer umfassenden Aufsicht über die Finanzmärkte.
- Schutz der Investoren und Konsumenten vor finanziellen Missbräuchen.
- Bereitstellung von Hilfsmittel für die Regierung, welche sie braucht, um Finanzkrisen zu bewältigen.
- Erhöhung der internationalen Regulierungsstandards und Verbesserung der internationalen Kooperation.

Genauer schlägt der Bericht eine nationale Finanzmarktaufsichtsbehörde und eine nationale Bankenaufsicht vor, zur Identifikation von systematischen Risiken und zur Koordination zwischen den bestehenden verantwortlichen staatlichen Institutionen. Zudem soll die amerikanische Zentralbank die Autorität bekommen, alle Unternehmen, auch Nicht-Banken, welche eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität darstellen zu untersuchen. Ebenfalls sollen die Eigenkapitalvorschriften überarbeitet werden und für grosse Finanzinstitute zusätzlich erhöht werden, um die „Too-Big-To-Fail“-Problematik zu verringern.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Verbesserung der Finanzmarktvorschriften. Es sollen neue Vorschriften gelten in Bezug auf die Markttransparenz, strengere Bestimmungen bezüglich den Ratingagenturen, eine umfassende Regulierung von OTC-Derivativen und neue Aufsichtsrechte für die Zentralbank zur Kontrolle des Zahlungssystems. Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Finanzprodukte, welche den Investoren angeboten werden. Diese sollen in Zukunft stärker überwacht und strenger reguliert werden. Der vierte Aspekt bezieht sich auf die Handhabung der Regierung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, welche im Falle eines Konkurses schwerwiegende systematische Risiken mit sich bringen. Dabei soll verhindert werden, dass die Regierung nur noch zwischen staatlichem Rettungspaket (Staatsgarantie für systemrelevante Unternehmen) und finanziellem Kollaps entscheiden kann. Der

¹³¹ Siehe Spiegel Online (2009) „EU schafft neue Finanzaufsicht“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,664865,00.html> (Zugriff: 20.04.2010).

¹³² Siehe U.S. Departement of the Treasury (2009) „Financial Regulatory Reform, a New Foundation: Rebuilding Financial Regulation and Supervision“, Seite 3.

letzte Aspekt bezieht sich auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarktregulierung. Dabei verlangt der Bericht, dass die internationale Gemeinschaft es den USA gleich machen, und ihre nationalen Regulierungen und Bestimmungen an ihren anpassen. Seit der Veröffentlichung des Berichts haben sich einige Punkte konkretisiert. Eine der wichtigsten dabei ist eine zusätzliche Steuer für Grossbanken, welche einerseits die Staatsausgaben in Zusammenhang mit den Rettungspaketen infolge der Finanzkrise finanzieren und andererseits weitere Rettungspakete für einzelne Unternehmen verhindern soll¹³³. Des Weiteren soll eine Bonussteuer für Unternehmen eingeführt werden, welche vom Staat finanzielle Unterstützung aufgrund der Krise erhalten haben¹³⁴. Eine anderer einschneidender und umstrittener Reformvorschlag ist die „Volcker“-Regel¹³⁵. Dabei geht es um die Trennung des Investmentbankings vom Privatkundengeschäft der Banken und somit einer Rückbesinnung auf die „Glass–Steagall Act“-Zeiten, falls der Vorschlag wirklich so umgesetzt würde.

3.1.4 Asien

Im Gegensatz zu Europa und den USA hatte die aktuelle Finanzkrise weniger schwerwiegende Konsequenzen für die asiatischen Banken. Der wahrscheinlichste Grund ist die Finanz-, Währungs- und Wirtschaftskrise in Ostasien in den Jahren 1997 und 1998, allgemein bekannt als die Asienkrise. Diese führte in Japan zu einer einschneidenden Reform der Finanzmarktregulierung. Es entstand die Financial Services Agency (FSA) und blanko Staatsgarantien für Depotinhabern wurden abgeschafft¹³⁶. Aber nicht nur in Japan, sondern auch andere asiatische Staaten, haben ihre Regulierungsvorschriften nach der Asienkrise, auch auf Druck der internationalen Gemeinschaft, verstärkt¹³⁷. Fokus der asiatischen Länder ist deshalb keine Reform der bestehenden Finanzmarktregulierung, sondern lediglich eine punktuelle Verbesserung und Anpassung an den internationalen Standards, wie verbesserte Transparenz, Anpassung der minimalen Eigenkapitalvorschriften und Schutz der Investoren¹³⁸.

¹³³ Siehe Thomson Reuters (2010) „Obama proposes bank fee“, <http://www.reuters.com/article-/idUSTRE60D1PA20100114> (Zugriff: 21.04.2010).

¹³⁴ The New York Times Company (2009) „Obama Uneasy About Tax on Bonuses“, <http://www.nytimes.com/2009/03/21/us/politics/21bailout.html?pagewanted=print> (Zugriff: 21.04.2010).

¹³⁵ Benannt nach dem ehemaligen Vorsitzenden der Federal Reserve Paul Adolph Volcker. Er ist aktuell der Vorsitzende des von Präsidenten Barack Obama eingeführten „Economic Recovery Advisory Board“, welche auch den Bericht „Financial Regulatory Reform: A New Foundation“ verfasst hat.

¹³⁶ Siehe Tamaki, N. (2008) „Bank Regulation in Japan“, CESifo DICE Report 3/2008, S. 10.

¹³⁷ Siehe Walter, A. (2002), „Financial Liberalization and Prudential Regulation in East Asia: Still Perverse“, London School of Economics, Draft 31, S. 22 ff.

¹³⁸ Siehe KPMG (2009) „Evolving Banking Regulation“, <http://www.kpmg.com/CN/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/Evolving-Banking-Regulation-O-0911.pdf> (Zugriff: 13.04.2010), S. 54 und 55.

3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat zur Stärkung der Kapital- und Liquiditätsregulierungen von Banken aus „Basel II“ im Dezember 2009 zwei Konsultationspapiere mit Vorschlägen und konkreten Massnahmen zu deren Umsetzung veröffentlicht¹³⁹. Es wird angenommen, dass diese neuen Vorschriften als „Basel III“ unter Vorbehalt bis Ende 2012 implementiert werden und zudem werden diese vom Financial Stability Board und den G20-Staaten befürwortet¹⁴⁰. Mit anderen Worten werden die Vorschläge in den zwei Papieren zuerst noch einer genaueren Prüfung unterzogen, bevor sie zu definitiven Vorschriften in „Basel III“ international angewandt werden. Die Vorschläge in den Konsultationspapieren betreffen die folgenden Mikro- und Makroaspekte:

- Erhöhung der Qualität, Konsistenz und Transparenz der Kapitalbasis
- Stärkung der Risikodeckung des Kapitalsystems
- Einführung einer maximalen Leverage-Ratio als zusätzliche Masseinheit
- Massnahmen zur Einführung von Kapitalpuffern in guten Zeiten
- Minimale globale Liquiditätsanforderungen für international tätige Banken

Die erwähnten Massnahmen zur Erreichung des ersten (Mikro-)Aspektes beziehen sich speziell auf das „Tier-1“-Kapital¹⁴¹. Es ist wichtig, dass eine Bank ihr Risiko mit einer Kapitalbasis von hoher Qualität absichert. Aus diesem Grund sollte das „Tier-1“-Kapital lediglich aus Stammaktien und zurückbehaltenen Gewinnen bestehen¹⁴². In „Basel II“ müssen diese sogar nur mindestens 2 % der risikobasierten Anlagen ausmachen, bevor die Banken regulatorischen Massnahmen unterzogen werden. In Bezug auf die Erhöhung der Transparenz der Kapitalbasis wird verlangt, dass alle Komponenten des Eigenkapitals offengelegt und alle Anpassungen getrennt in den Jahresabschlüssen ausgewiesen werden müssen¹⁴³.

Der Misserfolg bei der Erfassung von bilanzierten und nicht bilanzierten Risiken, sowie die Beanspruchung von Derivativen waren gemäss den Konsultationspapieren Hauptgründe für die Destabilisierung während der Finanzkrise. Zur Stärkung der Risikodeckung des

¹³⁹ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, Bank for International Settlements.

¹⁴⁰ Siehe Bank for International Settlements (2009) „Consultative proposals to strengthen the resilience of the banking sector announced by the Basel Committee“, <http://www.bis.org/press/p091217.htm> (Zugriff: 30.04.2010).

¹⁴¹ Siehe S. 29 für die Definition des „Tier-1“-Kapitals.

¹⁴² Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009): „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 4.

¹⁴³ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009): „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 5.

Kapitalssystems, wurden deshalb bereits im Juli 2009 erste Reformen von „Basel II“ vorgenommen¹⁴⁴. Die getätigten Reformen beziehen sich auf verstärkte Kapitalanforderungen für Kreditrisiken von Geschäftspartnern (CCR), die sich bei Tätigkeiten mit Derivaten, Repos und Wertpapierfinanzierungen ergeben. Genauer müssen die Banken u.a. Kapitalgebühren für CCR bestimmen. Zusätzlich wird eine Kapitalgebühr für „mark-to-market“-Verluste eingeführt und Sicherheitsmargen bei illiquiden Derivaten werden verlangt¹⁴⁵.

Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Leverage-Ratio. Es soll verhindert werden, dass diese wie kurz vor und während der Finanzkrise geschehen, übertrieben hoch wird. Der Vorschlag sieht vor, dass ein volumenbasierter, aber nicht riskoadjustierter Leverage-Ratio eingeführt werden soll, der sich gut mit den in „Basel II“ definierten risikogewichteten Kapitalanforderungen aus Säule 1 ergänzt¹⁴⁶. Der vorgeschlagene Ratio soll einerseits ein festgeschriebenes Maximum für die Banken in Bezug auf Höhe ihrer Leverage-Ratios darstellen und andererseits als zusätzliche Sicherheit für Modellrisiken.

Ein anderes Problem welches behoben werden sollte, ist die Prozyklizität. Prozyklisches Verhalten hat die Finanzkrise nur noch verstärkt. Dieses soll mit verschiedenen Massnahmen bekämpft werden. Nebst der bereits erwähnten Leverage-Ratio, sollen für Banken obligatorische antizyklische Kapitalpuffer vorgeschrieben werden, welche Finanzschocks absorbieren können. Aber auch die internationalen Buchhaltungsbestimmungen müssten gemäss den Konsolidationspapieren angepasst werden, da diese ebenfalls das prozyklische Verhalten der Marktteilnehmer verstärken¹⁴⁷. Genauer sollen die aktuellen Verluste transparenter erfasst werden, als zurzeit mit den prozyklischen Bestimmungen gegeben ist. Dabei wird der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eng mit dem „International Accounting Standards Board (IASB)“ zusammenarbeiten um Verbesserungen vorzunehmen.

Der letzte Aspekt bezieht sich auf die international tätigen Banken. Diese Banken stärken das Wirtschaftswachstum in guten Zeiten, können aber in Krisenzeiten auch ein systematisches Risiko darstellen, da sie negative genauso wie positive Schocks auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft übertragen können. Dabei will der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht solcher systemrelevanten Banken unterstützen und evaluiert als Massnahme einen zusätzlichen Kapitalzuschlag für diese systemrelevanten

¹⁴⁴ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009): „Revisions to the Basel II market risk framework“, Bank for International Settlements.

¹⁴⁵ Für eine genauere Beschreibung der Vorschläge siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 5 und 6.

¹⁴⁶ Für die Übersicht der Rahmenbedingungen von „Basel II“ und die Beschreibung der drei Säulen, siehe Kapitel „2.3 Internationale Bankenregulierung und –aufsicht“ auf S. 30 und 31.

¹⁴⁷ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 7.

Banken, auch bekannt als „Too-Big-Too-Fail“-Banken¹⁴⁸. Dieser zusätzliche Kapitalzuschlag wäre mit anderen Worten ein Solidaritätszuschlag. Genaue Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Financial Stability Board (FSB) in der ersten Hälfte des Jahres 2010 ausgearbeitet und veröffentlicht. Eine weitere Massnahme bezieht sich auf die Harmonisierung von Finanzmarktaufsichtsregulierungen weltweit. Starke Kapital- und Liquiditätsanforderungen sind sicherlich eine notwendige Bedingung für die Finanzmarktstabilität, jedoch alleine sind sie nicht ausreichend. Es bedarf einer robusten, international standardisierten Finanzmarktaufsicht. Dies ist heute jedoch gemäss dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nicht gegeben¹⁴⁹. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahre 2008 die Regelung in „Basel II“ durch die Publikation „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ veröffentlicht¹⁵⁰. Ergänzt werden die Bestimmungen aus dieser Publikation mit zwei minimalen Standards betreffend der Liquiditätsförderung. Der Erste ist eine dreissigtägige „Liquidity Coverage Ratio“, welche die kurzfristige Belastbarkeit gegen potenzielle Liquiditätsstörungen fördern soll. Der zweite Standard ist ein langfristiger „Structural Liquidity Ratio“, welcher Liquiditätsinkongruenzen angehen und einen Anreiz für die Banken zur Verwendung von stabilen Finanzierungsquellen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten schaffen soll¹⁵¹. Zusätzlich wird eine Reihe von Aufsichtsindikatoren genannt, um die Konsistenz der grenzüberschreitenden Aufsichtsbehörden zu verbessern. Wie bereits erwähnt werden diese Vorschläge jedoch im Verlaufe des Jahres 2010 einer quantitativen Analyse unterzogen, und die endgültigen Vorschriften für ein allfälliges „Basel III“ können von den jetzigen Vorschlägen noch abweichen. Der Zeitplan des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sieht vor, dass bis Ende 2010 die endgültigen Vorschriften in Form von „Basel III“ veröffentlicht werden¹⁵².

¹⁴⁸ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 10.

¹⁴⁹ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 11.

¹⁵⁰ Basel Committee on Banking Supervision (2008) „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“, Bank for International Settlements

¹⁵¹ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 11.

¹⁵² Siehe Bank for International Settlements (2009) „Consultative proposals to strengthen the resilience of the banking sector announced by the Basel Committee“, <http://www.bis.org/press/p091217.htm> (Zugriff: 30.04.2010).

3.3 Reformvorschläge der Banken

Dieser Punkt ist nebst den staatlich verordneten Gesetzen zumindest in der Schweiz traditionell von wichtiger Bedeutung. Die Selbstregulierung wird von der FINMA per Gesetz vorgeschrieben. Aus diesem Grund sind verschiedene Selbstregulierungsorganisationen entstanden, diese wiederum können von der FINMA als Mindeststandard definiert werden, und gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Nichtmitglieder¹⁵³. Der Selbstregulator für die Banken ist die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg).

Im Zuge der Finanzkrise, wurde die Effektivität der Selbstregulierung jedoch, insbesondere von der Öffentlichkeit, stark angezweifelt. Sogar die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt, dass eine „Notwendigkeit von zusätzlichen Massnahmen im Bereich Eigenkapital und Liquiditätsmanagement“ besteht, unter dem Vorbehalt, dass ein „Bekenntnis zu einem Level Playing Field“ gegeben wird¹⁵⁴. Die Bankenindustrie anerkennt somit den Bedarf an zusätzlichen Vorschriften für die Banken. Gleichzeitig verlangen sie verständlicherweise eine Abwägung der „Nutzen der Regulierung mit den Kosten“, gemäss Aussage von Herrn Urs Rohner, Vizepräsident der Credit Suisse¹⁵⁵. Eigene Vorschläge zur Verbesserung der Selbstregulierung von Banken gibt es jedoch weder von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) noch von einzelnen Banken.

Nur der Deutsche Bank Chef Josef Ackermann, gleichzeitig auch Vorsitzender des internationalen Bankenverbandes (IFF), forderte von der Bankenbranche mehr Eigeninitiative zur Verhinderung künftiger Finanzkrisen: „Wir müssen selbst aktiv die nötigen Schritte zu einer Mässigung einleiten. Sonst darf sich niemand über staatliche Eingriffe wundern“¹⁵⁶. Dabei schlägt er konkret vor, einen von den Banken und den Staaten gemeinsam finanzierten europäischen Fonds einzurichten, damit Banken in Zahlungsschwierigkeiten aufgefangen werden könnten.

¹⁵³ Siehe Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Selbstregulierung“, <http://www.finma.ch/d/regulierung/Seite/selbstregulierung.aspx> (Zugriff: 30.04.2010)

¹⁵⁴ Siehe Schweizerische Bankiervereinigung SBVg (2010) „Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zu Basel III“, <http://www.swissbanking.org/home/stellungnahmen/stellungnahme-20100416.htm> (Zugriff: 30.04.2010).

¹⁵⁵ Siehe NZZ Online (2010) „CS-Vizepräsident will Augenmass bei Regulierung“, http://www.nzz.ch/-nachrichten/wirtschaft/aktuell/cs-vizepraesident_fordert_auge_nmass_bei_regulierung_1.5452912.html (Zugriff: 17.04.2010).

¹⁵⁶ Siehe Thomson Reuters (2010) „Ackermann fordert von Banken eigene Regulierungsvorschläge“, <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE60U02B20100131> (Zugriff: 02.02.2010).

4. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz

Durch die globale Finanzkrise und deren massiven Auswirkungen auf die Realwirtschaft, ist wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, eine Entwicklung hin zu strengeren Regulierungsvorschriften im Finanzsektor im Allgemeinen und im Bankensektor, v. a. bei den systemrelevanten Grossbanken, im Speziellen, zu beobachten. Im folgenden Kapitel geht es nun um die Auseinandersetzungen mit den aktuellen Reformvorschlägen auf nationaler und internationaler Ebene, und um deren Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz aufzuzeigen. Es soll aufgelistet werden, welche positiven und negativen Effekte die vorgeschlagenen Reformen haben könnten¹⁵⁷.

In Bezug auf die Bankenregulierung sind die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich von enormer Bedeutung, da sie von den G20-Staaten, und somit indirekt vom Internationalen Währungsfonds und dem Financial Stability Board (FSB) unterstützt und mit Anpassungen in den jeweiligen Länder, auch in der Schweiz, umgesetzt werden. Die in den zwei Konsultationspapieren betreffend „Basel II“ vorgeschlagenen Regulierungsreformen, sind strenger als ursprünglich angenommen¹⁵⁸. Dies aufgrund der massiven Folgen der Finanzkrise nicht nur für die Wirtschaft, sondern schlussendlich auch für die Steuerzahler. Als die Finanzkrise am Stärksten war, führte diese zum Verlust des Vertrauens des Marktes in die Solvenz vieler Bankeninstitute auf der ganzen Welt. Diese Schwächung des Bankensektors führte zu einem weltweiten Liquiditätsengpass, welcher sich schnell auf die Realwirtschaft ausbreitete und zur Folge hatte, dass viele Staaten die Banken finanziell unterstützten mussten, um Schlimmeres zu verhindern¹⁵⁹.

Die neuen, strengeren Liquiditätsvorschriften in „Basel III“, hätten nicht nur für den Finanzplatz Schweiz, sondern weltweit zur Folge, dass der Bankensektor weniger anfällig auf Liquiditätsengpässe wäre und auch die Möglichkeit der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden verbessert werden, da die Bilanzen durch bessere Sicherheiten gestärkt würden und somit die Stabilität erhöht würde. Nebst höheren risikogewichteten Eigenkapitalvorschriften, könnten insbesondere die restriktiveren Definitionen bezüglich des anrechenbaren Kapitals (als Beispiel die Handhabung von Minderheitsanteilen) zur Absicherung von Bankanlagen,

¹⁵⁷ Siehe Kapitel 3 „Reformvorschläge aufgrund der Bankenkrise“, für eine detaillierte Beschreibung der aktuellen Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene.

¹⁵⁸ Für eine Auflistung der geplanten Massnahmen für „Basel III“, siehe Kapitel „3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene“.

¹⁵⁹ Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009): „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 1.

einen negativen Einfluss auf die Rentabilität der Banken haben und somit auch negative Auswirkungen auf den Interbankenmarkt. Die strengen Vorschriften bezüglich der Notwendigkeit von Wertschriften von höchster Qualität zur Absicherung der Bankgeschäfte, wie beispielsweise Staatsanleihen und sehr liquide Unternehmensanleihen, könnten auch dazu führen, dass die Preise für genau diese Wertpapiere, aufgrund der erzwungenen Nachfragesteigerung, zu stark ansteigen werden¹⁶⁰. Diese Entwicklung hätte massive Kostensteigerungen für die Banken zur Folge.

Die zweite vorgeschlagene Massnahme bezieht sich auf die Bekämpfung des Problems der fehlenden Transparenz bei bilanzierten, aber insbesondere nicht bilanzierten Risiken¹⁶¹. Die Massnahme einer zusätzlichen Gebühr hätte für Banken welche in grossem Stile mit Derivaten, oder anderen OTC-Produkten, handeln, meist Investmentbanken, massive Folgen. Dies betrifft in der Schweiz hauptsächlich die UBS und die Credit Suisse, aber auch andere Investmentbanken. Durch die zusätzliche Gebühr für den Handel mit solchen Produkten, welche die Finanzkrise mit verursacht haben, könnte erreicht werden, dass die Risikodeckung des Kapitalsystems erhöht wird. Dies erhöht die Sicherheit und die Stabilität des Finanzsystems, aber hätte für die UBS und die Credit Suisse zur Folge, dass diese Geschäfte unattraktiv werden könnten und sogar bis zum Verlust dieser Geschäfte führen würde, da die verlangte Risikoabdeckung für die Produkte zu hoch wäre. Auf jeden Fall wäre diese Massnahme, falls sie ohne Änderung eingeführt würde, eine grosse Herausforderung für Investmentbanken und müsste fundamentale Änderung des Businessmodels nach sich ziehen, um die Vorschrift einhalten zu können.

Eine weitere Massnahme ist, dass die Eigenkapitalvorschriften durch eine maximale Leverage-Ratio¹⁶² als zusätzliche Masseinheit ergänzt werden. Dies könnte dazu führen, dass Ausreisser, mit hohem Verschuldungsgrad, besser identifizierbar sind. Die Einschränkung durch die Leverage-Ratio hätte insbesondere für Investmentbanken einschneidende Konsequenzen, weniger jedoch für die kleineren Geschäfts-, bzw. Depositenbanken. Die Investmentbanken wären in Ihren Investitionsmöglichkeiten eingeschränkt. Die exakten Folgen jedoch sind schwer einzuschätzen, da die Definition der Leverage-Ratio sehr vage ist. Je nach Definition könnte diese Ratio auch unerwünschte Effekte haben, wie beispielsweise

¹⁶⁰ Siehe für die genauere Beschreibung der Massnahme betreffend der Zusammensetzung des Kapitals: Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 4.

¹⁶¹ Siehe für die genauere Beschreibung der Massnahme betreffend Transparenz: Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 5 und 6.

¹⁶² Siehe Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 6 und 7.

die Reduktion der Liquidität, da die Banken ihre Anlagen anpassen müssen, um die maximale Leverage-Ratio einhalten zu können.

Prozyklisches Verhalten hat die Finanzkrise nur noch verstärkt. Aus diesem Grund würde die Einführung von antizyklischen Kapitalpuffern¹⁶³ nicht nur die Kreditwürdigkeit der Banken, sondern dadurch auch die Widerstandsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gegen Krisen stärken. Das Problem jedoch ist, dass nicht klar ist, in welchem Umfang die Banken antizyklische Kapitalpuffer bilden müssten und wie sie diese verbuchen können, da Anpassungen betreffend den internationalen Buchhaltungsregeln vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in Zusammenarbeit mit dem „International Accounting Standards Board (IASB)“, angedroht werden¹⁶⁴. Diese Unsicherheit erschwert eine Planung für die Implementierung der Massnahme, nicht nur für die Banken, sondern auch für die nationalen Aufsichtsbehörden, in der Schweiz die FINMA, welche die Standards von „Basel III“ übernehmen werden. Klar ist jedoch, dass die vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffer, nebst der Bekämpfung der Prozyklizität, und somit der Steigerung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors, zu einem erhöhten Bedarf an Kapital für die Banken führen werden, dies kann unter Umständen die Renditen und das Wachstum verringern.

Die letzte vorgeschlagene Massnahme des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist als positiv, insbesondere für die FINMA und den Finanzplatz Schweiz zu werten. Erstens will der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Harmonisierung von Finanzmarktaufsichtsregulierungen weltweit vorantreiben, was für den Finanzplatz Schweiz, mit einem bereits hohen Standard im internationalen Vergleich, von Vorteil ist. Zweitens wird nebst diesem „Early-Mover“-Vorteil für die Schweizer Banken, auch die Unterstützung der FINMA durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in Bezug auf Handhabung von systemrelevanten Banken, einen positiven Effekt auf die Stabilität haben. Die „Too-Big-Too-Fail“-Banken sollen für ihren besonderen Status einen zusätzlichen Kapitalzuschlag bezahlen müssen¹⁶⁵. Eine solche Gebühr würde einerseits die Kosten für die ungesicherten Risiken abdecken, und andererseits das Moral Hazard Problem der systemrelevanten Banken verringern, da mit erhöhtem eingegangen Risiko auch die Gebühr steigen würde.

Die erwähnten Konsequenzen könnten für den Finanzplatz Schweiz zur Tatsache werden, da die Schweizer Regierung auch in Vergangenheit stets die Standards an die Vorgaben des

¹⁶³ Siehe für die genauere Beschreibung der Massnahme betreffend antizyklischen Kapitalpuffern: Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 7 bis 10.

¹⁶⁴ Siehe Kapitel 3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene.

¹⁶⁵ Siehe für die genauere Beschreibung der Massnahme betreffend Zusatzgebühr für systemrelevante Banken : Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements, S. 10.

Basler Ausschusses für Bankenaufsicht angepasst hat¹⁶⁶. Sie geht gemäss der Veröffentlichung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) betreffend der Finanzmarktregulierungsreform am 28. April 2010, sogar noch einen Schritt weiter¹⁶⁷. Eine bereits eingeleitete Massnahme ist die Erhöhung der Einlageversicherung auf CHF 100'000 und die Erhöhung der Absicherung dieser, welche von den Banken finanziert werden muss, sprich mit zusätzlicher Liquidität abgesichert werden muss. Dies hat für die Banken erhöhte Kosten zur Folge, ist aber im internationalen Vergleich kein Wettbewerbsnachteil, da die meisten Länder bereits höhere Einlageversicherungen einführen¹⁶⁸. Im Gegenteil ist die Massnahme eher als Vorteil anzusehen, denn sie kann das Vertrauen der Anleger in die Banken erhöhen (Verhinderung des „Bank Run“) und die Moral Hazard Problematik infolge der Versicherung¹⁶⁹ durch die Sicherstellung der Finanzierung durch die Banken verringern. Ein weiterer Vorschlag ist die Einführung einer Bonussteuer¹⁷⁰. Dieser ist insofern problematisch, da sie in dieser Form in anderen Ländern nicht geplant ist. Dies kann sich für den Finanzplatz Schweiz als Standortnachteil erweisen und es ist auch fraglich, ob diese einen Beitrag zur Stabilität des Finanzplatzes beiträgt. Die Bonussteuer kann entweder einfach die Fixlöhne der Banken erhöhen, und somit kein Anreiz zur Leistungserbringung mehr gegeben wäre, oder die Bonis können aus Eigeninteresse der Manager trotz Steuer trotzdem ausgezahlt werden, welches zu höheren Kosten für die Banken führt. Die vorgeschlagene Massnahme ist daher eher kontraproduktiv und als ein populistischer Vorstoss zur Beruhigung der Öffentlichkeit zu werten. Der Vorschlag der Holdingstruktur für systemrelevante Banken würde die „Too-Big-To-Fail“-Problematik bekämpfen, da die Liquidation von einzelnen unrentablen Tochtergesellschaften möglich wäre (wie beispielsweise das Investmentbanking-geschäft einer Schweizer Bank im Ausland) und somit eine Rettung der Muttergesellschaft durch den Staat nicht mehr nötig wäre. Als negativ könnte sich herausstellen, dass auf diese Weise die Banken sich nicht mehr im gleichen Ausmass verschulden könnten, und sich somit deren Profitabilität senken könnte. Auch der Standortnachteil würde entfallen, vorausgesetzt diese Massnahme würde weltweit eingeführt. Das Problem jedoch ist die politische Akzeptanz dieser Praktika. Deshalb ist die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung dieser Massnahme relativ gering. Als realistischer ist der Vorschlag bezüglich der progressiven

¹⁶⁶ Siehe Kapitel 2.2 „Bankenregulierung und Aufsicht in der Schweiz“ und Kapitel 3.1.1 „Entwicklungen in der Schweiz“

¹⁶⁷ Siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“ und Schweizerische Eidgenossenschaft (2010) „Der Bundesrat kündigt Massnahmen gegen Lohnexzesse bei Banken und Versicherungen an“.

¹⁶⁸ Siehe Kapitel „2. Bankenregulierung“.

¹⁶⁹ Siehe Kapitel „2.1 Theorie“.

¹⁷⁰ Siehe „3.1.1 Entwicklungen in der Schweiz“.

Gestaltung der Eigenmittelanforderungen zu werten. Je nach Systemrelevanz hätte eine Bank andere Kapitalvorschriften. Die Bank hat somit die Möglichkeit ihr Geschäftsmodell so anzupassen, wie sie es für sinnvoll hält. Ein grösseres Risiko hätte eine progressivere Eigenkapitalvorschrift zur Folge und würde somit allfällige Verluste absichern und sichere Geschäftsmodelle mit wenigen Risiken belohnen.

Dieser allgemeine Trend hin zu strengeren Bankenregulierungsvorschriften in Form von höheren Kapitalvorschriften oder von Strafsteuern und Abgaben, sowohl auf nationaler sowie auf internationaler Ebene zu beobachten. Diese steigende Tendenz an Vorschriften bei den Banken führt unweigerlich zu höheren Kosten. Diese unterteilt man in der Regel in drei verschiedene Arten:

- „Direkte Kosten“, verursacht durch die Aufsicht und Kontrolle und durch die Aufsichtsbehörde FINMA veranlasste internen und externen Revisionskosten, welche auf die Regulierungsvorschriften zurückzuführen sind.
- „Compliance Kosten“, welche zur Einhaltung der Vorschrift bei den Banken anfallen.
- „Indirekte Kosten“, welche die Opportunitätskosten bezeichnen.

Die aufgrund von Bankenregulierung verursachten indirekten Kosten sind schwierig einzuschätzen, da sie auf Annahmen beruhen. Die direkten Kosten und die Compliance Kosten können jedoch genauer definiert und von den Banken abgeschätzt werden. Die FINMA veröffentlicht jedes Jahr den Umfang der Prüfarbeiten bei Banken und Effektenhändlern. Die Folgende Grafik zeigt die Resultate:

Art der Institute	TOTAL Honorare gesamte Prüfung in Mio. CHF	TOTAL Honorare externe Prüfung in Mio. CHF	TOTAL Aufwand für interne Revision in Mio. CHF	TOTAL Geschäfts- aufwand in Mio. CHF	Anteil Kosten externe Prüfung am Geschäfts- aufwand	Anteil Kosten interne Revision am Geschäfts- aufwand	Anteil Kosten Prüfung am Geschäfts- aufwand
Kantonalbanken	51.8	13.5	38.3	4'050.9	0.33%	0.94%	1.28%
Grossbanken	268.0	129.0	139.0	42'337.5	0.30%	0.33%	0.63%
Regionalbanken und Sparkassen	16.1	10.2	5.9	879.5	1.16%	0.67%	1.83%
Raiffeisenbanken	35.3	16.9	18.4	1'443.3	1.17%	1.27%	2.45%
Handelsbanken	7.7	3.2	4.5	687.8	0.46%	0.65%	1.12%
Börsen- und Vermögensverwaltungsbanken	35.6	15.4	20.1	3'216.4	0.48%	0.63%	1.11%
Übrige Banken	3.0	1.3	1.7	173.6	0.77%	0.95%	1.72%
Ausländisch beherrschte Banken	102.4	49.6	52.8	7'630.1	0.65%	0.69%	1.34%
Zweigniederlassungen ausländischer Banken	7.4	4.5	2.8	632.5	0.72%	0.44%	1.16%
Privatbankiers	13.9	4.2	9.6	1'976.4	0.21%	0.49%	0.70%
Effektenhändler	11.5	8.2	3.3	853.8	0.96%	0.39%	1.34%
TOTAL	552.6	256.1	296.4	63'881.7	0.40%	0.46%	0.86%

Abbildung 13: Umfang der Revisionsarbeiten nach Art der Institute 2008¹⁷¹

¹⁷¹ Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Anteil der Prüfkosten am Geschäftsaufwand 2008 nach Art der Institute“, <http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/aktuell-umfrage-pruefarbeiten-20100419.aspx> (Zugriff: 19.04.2010).

Der Anteil der direkten Kosten, vorausgesetzt die geplanten Massnahmen werden auch tatsächlich umgesetzt, müssen gezwungenermassen insbesondere bei den Grossbanken zunehmen, da diese strengere und umfangreichere Regulierungsvorschriften gegenüberstehen werden. Dies ist sicher sinnvoll, da die Grossbanken als systemrelevant angesehen werden und durch die „Too-Big-To-Fail“-Staatsgarantie für den Steuerzahler unter Umständen sehr teuer zu stehen kommen. Aus diesem Grund ist der Anteil der Prüfkosten am Geschäftsaufwand bei den Grossbanken im Vergleich zu den Regionalbanken und Sparkassen viel zu klein, in Anbetracht des Risikos für das Finanzsystem. Diese Ungleichheit ist jedoch auf die früheren Regulierungsreformen zurückzuführen, insbesondere aus „Basel II“, da diese positive Skaleneffekte hatten und somit einen Nachteil für die kleineren Institute waren¹⁷². Im Gegensatz zu den bisher angesprochenen Reformvorschlägen, gehen die geplanten Massnahmen der USA noch weiter. Dem am 17. Juni 2009 veröffentlichten Bericht „Financial Regulatory Reform: A New Foundation“ wird jedoch von der internationalen Gemeinschaft nicht konsequent unterstützt¹⁷³. Dies kann als Vorteil für die Grossbanken UBS und Credit Suisse gesehen werden, denn die Vorschläge zur Regulierung der derivativen OTC-Finanzinstrumente und insbesondere die Trennung der Investmentbanken von den Geschäftsbanken¹⁷⁴, welche eine Rückkehr zu den „Glass-Steagall“-Zeiten wäre, hätten sicherlich negative Konsequenzen für die beiden genannten Banken und alle anderen ebenfalls im Investment Banking tätigen Finanzinstitute, falls diese auf internationaler Ebene eingeführt würden. Die anderen vorgeschlagenen Massnahmen, die Zusatzsteuer für Grossbanken und die Bonussteuer für Finanzinstitute, welche Staatshilfe bekommen haben, gleichen eher dem internationalen Trend und haben deshalb auch eine grössere Wahrscheinlichkeit eingeführt zu werden. Die Zusatzsteuer soll solange eingeführt werden, bis die Staatsausgaben zurückbezahlt sind und die Höhe soll vom Risikoprofil des Finanzinstituts abhängen. Die Kosten für die grossen Finanzinstitute wären enorm, denn über die nächsten zehn Jahre sollen auf diese Weise 90 Milliarden Dollar eingenommen werden¹⁷⁵. Inwiefern die Schweizer Grossbanken, welche in den USA tätig sind, davon betroffen wären, ist schwierig abzuschätzen, da erstens nicht klar definiert ist, wie die Bankensteuer und die

¹⁷² Siehe Geiger, H. und Hubli, I. (2004) „Kosten der Bankenregulierung“, Der Schweizer Treuhänder, 8/04.

¹⁷³ Siehe Salmon, F. (2010) „Global financial regulatory reform falls apart“, Reuters, <http://blogs.reuters.com/felix-salmon/2010/01/28/global-financial-regulatory-reform-falls-apart/> (Zugriff: 21.04.2010).

¹⁷⁴ Siehe für eine detaillierte Beschreibung das Kapitel „3.1.3 USA“.

¹⁷⁵ Siehe Spiegel Online (2010) „Bankenabgabe soll 90 Milliarden Dollar bringen“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,693028,00.html> (Zugriff: 12.04.2010).

anderen Reformvorschläge tatsächlich in einem Gesetz umgesetzt werden und zweitens ob sie von der amerikanischen Politik auch wirklich akzeptiert würden¹⁷⁶.

Noch schwieriger ist abzuschätzen wie die tatsächlichen Regulierungsreformen im EU-Raum aussehen werden und welche Konsequenzen sie für den Finanzplatz Schweiz haben werden. Positiv ist sicher, dass ebenfalls ein Trend hin zu strengeren, einheitlicheren Regulierungen zu beobachten ist¹⁷⁷. Dies würde zu weniger Wettbewerbsverzerrungen infolge von Regulierungsvorschriften führen und sich somit auch positiv auf den Finanzplatz Schweiz auswirken, da diese ebenfalls eine strenge Reform der Regulierungen anstrebt, und dies bei einseitiger Einführung sicher ein Wettbewerbsnachteil wäre.

¹⁷⁶ Siehe Spiegel Online (2010) „Republikaner blockieren Obamas Bankenreform“, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,691391,00.html> (Zugriff: 28.04.2010).

¹⁷⁷ Siehe Kapitel „3.1.2 Die Europäische Union“.

5. Fazit

Die schweizerischen Banken und Finanzinstitute sind eine der tragenden Säulen der Schweizer Wirtschaft. Im Jahr 2008 generierten sie eine Wertschöpfung von knapp 63 Mia. CHF, was einem Anteil von 11.6 % am BIP entspricht¹⁷⁸ und gehören somit zu einer der wichtigsten Branchen in der Schweiz. Dabei ist insbesondere der Bankensektor von Bedeutung. Ihr Anteil allein betrachtet am BIP beträgt ca. 7.6 %. Dies birgt nicht nur Chancen für die Schweizer Volkswirtschaft, sondern auch Risiken. Denn Bankenkrisen verursachten in der Vergangenheit massive Kosten, da sie negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und schlussendlich den Steuerzahler hatten¹⁷⁹.

Das Spezielle an Banken ist, dass sie systemrelevante Funktionen übernehmen. Sie betreiben Fristentransformation, reduzieren die Transaktionskosten und schaffen Liquidität. Durch diese Tätigkeiten können jedoch folgende Probleme entstehen: „Free-Riding“, „Moral Hazard“ und „Bank Run“¹⁸⁰. Probleme welche negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsektors haben und eine Gefahr nicht nur für die Anleger darstellen, sondern auch für die Liquiditätsversorgung der Realwirtschaft. Diese Probleme versucht die Bankenregulierung zu bekämpfen. Dabei sollte sie den optimalen Trade-Off zwischen Anreiz zur Qualitätssteigerung und Wettbewerbsfähigkeit von Bankdienstleistungen einerseits, und der Solvenz und Stabilität der Banken andererseits, sicherzustellen¹⁸¹.

In der Schweiz haben die angesprochen Probleme durch die „Too-Big-To-Fail“-Problematik einen noch höheren Stellenwert¹⁸². Die beiden Grossbanken Credit Suisse AG und UBS AG machen in der Schweiz mehr als 60% der Bilanzsumme aller Banken aus. Dies entspricht ungefähr dem Siebenfachen des totalen Bruttoinlandproduktes der Schweiz. Der Konkurs einer dieser Grossbanken hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für alle Geschäftspartner im Finanzsektor, sondern würde auch zu einer Vertrauenskrise führen, welche sich auf andere Banken oder Finanzinstitute ausbreitet. Die aktuelle Bankenregulierung jedoch reicht nicht aus um diese Problematik effizient zu bekämpfen. Systemrelevante Banken haben in der Schweiz nicht nur implizit, sondern auch explizit eine Staatsgarantie¹⁸³. Das hat nicht nur die aktuelle Finanzkrise gezeigt, sondern ist auch Bestandteil der Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium.

¹⁷⁸ Siehe Abb. 1, auf Seite 3.

¹⁷⁹ Siehe Kapitel „2. Bankenregulierung“.

¹⁸⁰ Siehe Kapitel „2.1 Theorie“.

¹⁸¹ Siehe Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993) „The Prudential Regulation of Banks“, S. 103.

¹⁸² Siehe Kapitel „1.6 „Too-Big-To-Fail“-Problematik“.

¹⁸³ Siehe Kapitel „2.2 Bankenregulierung und Aufsicht in der Schweiz“.

Die in „Basel III“ vorgeschlagenen Massnahmen, welche voraussichtlich auch in der Schweiz eingeführt werden, versuchen diesen Missstand zu bekämpfen¹⁸⁴. Die verbesserten Kapitalvorschriften und die antizyklischen Kapitalpuffer können zwar die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber systematischen Schocks erhöhen, verringern jedoch die Moral Hazard Problematik ohne weitere Massnahmen nicht. Diese ex-ante Vorschriften sind gemäss der Theorie in Kapitel 2 nur effizient, wenn auch seitens der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank als LLR glaubwürdig Androhungen zu Grenzen der Liquiditätshilfe und Konkursandrohungen gemacht werden können und ex-post korrektive Massnahmen bei Banken welche die Vorschriften nicht mehr einhalten und Liquidation von insolventen Banken auch wirklich durchgeführt werden. Das Problem dabei jedoch ist, dass es für die FINMA einerseits schlecht ist, wenn eine systemrelevante Bank Konkurs geht, da dies in der Öffentlichkeit als Versagen der Aufsicht angesehen würde, und andererseits hat sie das Problem, dass eine Weiterführung, trotz bekannter Insolvenz, unter Umständen immer noch günstiger ist als die sofortige Schliessung. Die Banken jedoch antizipieren dieses Verhalten und somit erhöht sich die Moral Hazard Problematik nur noch mehr.

Die Androhung der FINMA und der SNB, dass man in Zukunft systemrelevante Banken fallen lassen würde¹⁸⁵ und der Ankündigung von Finanzminister Hans-Rudolf Merz¹⁸⁶, dass man keine Staatshilfe mehr geben würde, sind ohne gesetzliche Grundlagen nicht glaubwürdig und daher nur Lippenbekenntnisse. Systemrelevante Banken wie die UBS AG und die Credit Suisse AG werden ihr Verhalten daraufhin kaum ändern und die „Too-Big-To-Fail“-Problematik bleibt erhalten.

Aus diesem Grund plant der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zusätzliche Massnahmen, wie die maximale Leverage Ratio oder die zusätzliche Kapitalgebühr bei Handel mit OTC-Produkten, welche hauptsächlich die Grossbanken betreffen werden¹⁸⁷. Diese Massnahmen sind in Bezug auf die Finanzkrise verursachergerecht, können unter Umständen jedoch auch negative Auswirkungen, verursacht durch steigende Kosten und entgangene Geschäfte, auf

¹⁸⁴ Siehe Kapitel „3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene“ und Kapitel „3. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz“.

¹⁸⁵ Siehe NZZ Online (2010) „Auch Grossbanken sollen pleite gehen können“, http://www.nzz.ch/finanzen/webtv/auch_grossbanken_sollen_pleite_gehen_koennen_1.5278879.html (Zugriff: 15.02.2010).

¹⁸⁶ Siehe Schweizer Fernsehen (2010) „Merz schliesst neue UBS-Rettung aus“, Interview mit Finanzminister Hans-Rudolf Merz in der Sendung „ECO“, <http://videportal.sf.tv/video?id=0b949b38-7968-4283-809e-915c-16c90980> (Zugriff: 11.04.2010).

¹⁸⁷ Siehe Kapitel „4. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz“ oder Kapitel „3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene“.

die Rentabilität dieser Institute haben, welche sich schlussendlich auch auf die Realwirtschaft auswirken könnten¹⁸⁸.

Eine andere wichtige Erkenntnis aus der Theorie ist, dass bei vollständigen Finanzmärkten und perfekt informierten Akteuren, der Wert der Bank unabhängig von seiner Kapitalstruktur ist und Eigenkapitalvorschriften somit überflüssig sind¹⁸⁹. Aus diesem Grund gehen geplante Massnahmen betreffend der Verbesserung der dritten Säule des „Basel II“-Konstrukts¹⁹⁰ in die richtige Richtung, aber sind zu wenig konsequent. Auch auf nationaler Ebene, FINMA und EFD, bemessen diesem Punkt viel zu wenig Beachtung¹⁹¹. In diesem Sinne sollten auch die Ratingagenturen überdacht werden, welche einen grossen Einfluss auf den Markt haben, im Sinne der Informationsbeschaffung und daher der theoretischen Transparenzsteigerung, aber in der Krise nicht einwandfrei funktioniert haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die geplanten Massnahmen von „Basel III“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Grossen und Ganzen in die richtige Richtung geht, insbesondere was die Problematik der prozyklischen Auslegung jetziger Kapitalvorschriften und Definition des anrechenbaren Eigenkapitals betrifft. Zudem ist von Vorteil, dass international eine Harmonisierung angestrebt wird, was für den Finanzplatz Schweiz als Vorteil gesehen werden kann, da er durch seinen bereits heute im internationalen Vergleich hohen Standard an Finanzmarktregulierung, einen „Early-Mover-Advantage“¹⁹² hätte.

Werden auf internationaler Ebene diese Massnahmen auch wirklich konsequent umgesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors erhöht wird, verbunden mit einem nicht zu vernachlässigenden Kostenaufwand aufgrund der strengeren Vorschriften¹⁹³.

Als besorgniserregend ist jedoch der Fakt, dass keine der geplanten Massnahmen, wie die Erhöhung der Qualität der Kapitalsbasis, die Stärkung der Risikodeckung des Systems, die Leverage-Ratio, die antizyklischen Kapitalpuffer, die höheren Liquiditätsvorschriften, Bonus- oder Bankensteuer, effektiv die Problematik des „Too-Big-To-Fail“ versucht zu beseitigen. Dies obwohl insbesondere die systemrelevanten „Too-Big-To-Fail“ Banken in der Krise enorme Staatshilfe beanspruchten, was weltweit zu massiver Kritik seitens der Öffentlichkeit und der Politik führte. In die richtige Richtung geht zwar die Differenzierung zwischen

¹⁸⁸ Siehe Kapitel „4. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz“.

¹⁸⁹ Siehe S. 22, 23 und 25 für das Modigliani-Miller-Theorem in Zusammenhang mit der Bankenregulierung.

¹⁹⁰ Siehe Abbildung 11: Die drei Säulen von „Basel II“.

¹⁹¹ Siehe Kapitel „3.1.1 Entwicklungen in der Schweiz“.

¹⁹² Siehe Kapitel „4. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz“.

¹⁹³ Siehe Auflistung der Kosten verursacht durch Bankenregulierung auf S. 50 – 51.

systemrelevanten Banken mit strengeren Vorschriften bezüglich Liquiditätsreserven und nicht-systemrelevanten Banken mit weniger strengen Auflagen¹⁹⁴.

Solange jedoch in der Schweiz eine implizite, bzw. sogar explizite Staatsgarantie besteht, wird das „Too-Big-To-Fail“-Problem auch weiterhin existieren. In Kapitel 2 wurde gezeigt, dass die Vorschriften nur in Kombination mit glaubwürdigen Androhungen und einem konsequenten Enforcement seitens der Aufsichtsbehörde und genügend Schliessungen von insolventen Instituten funktionieren können¹⁹⁵. Ansonsten bleibt das Problem des Moral Hazards und des „Too-Big-To-Fail“-Problems, trotz strengeren Vorschriften, bestehen und die beiden Grossbanken in der Schweiz, mit einer kumulierten Bilanzsumme welche das Siebenfache des totalen Bruttoinlandsproduktes der Schweiz beträgt, werden auch weiterhin ein immenses Risiko nicht nur für den Staat, sondern indirekt auch für die Steuerzahler darstellen. Vorschläge, wie die Holdingstruktur für Grossbanken oder die „Volcker“-Regel¹⁹⁶, welche die „Too-Big-To-Fail“-Problematik aushebeln würden, haben politisch kaum Chancen durchgesetzt zu werden. Bedenklich ist auch, dass die Banken kaum eigene Vorschläge haben und Massnahmen zu einer Stabilisierung des Finanzsystems treffen, was kaum für ein Umdenken in der Bankenbranche spricht¹⁹⁷. Aus diesen Gründen, kann auch in Zukunft, nicht ausgeschlossen werden, dass Banken auf Staatshilfe, finanziert durch die Steuerzahler, angewiesen sind.

¹⁹⁴ Siehe hierzu die genauere Auflistung der Massnahmen in Kapitel „3.2 Reformvorschläge der Bankenregulierung auf internationaler Ebene“ und die Beschreibung deren Konsequenzen in Kapitel „4. Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz“.

¹⁹⁵ Siehe Kapitel „2. Bankenregulierung“.

¹⁹⁶ Siehe S. 37 betreffend dem Vorschlag der Holdingstruktur für Grossbanken und S. 41 für die Beschreibung der „Volcker“-Regel.

¹⁹⁷ Siehe Kapitel „3.3 Reformvorschläge der Banken“.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jahresaggregate des BIP nach dem Produktionsansatz.....	3
Abbildung 2: Marktanteile weltweit der AUM (On- and Off-Shore)	5
Abbildung 3: Konzentration der Banken im 20. Jhd.....	7
Abbildung 4: Anteil in Prozent an den totalen Vermögen nach Bankenkategorien	8
Abbildung 5: Bilanzsumme Grossbanken in % des BIP	12
Abbildung 6: Verschiedene Situationen der Bank in Abhängigkeit von R und x.....	17
Abbildung 7: Zeitachse ohne makroökonomische Schocks.....	20
Abbildung 8: Zeitachse mit makroökonomischen Schocks	20
Abbildung 9: Problematik mit Regulierungsvorschriften	21
Abbildung 10: Das "Regulatory Game" von Mailath und Mester (1994).....	26
Abbildung 11: Die drei Säulen von "Basel II"	31
Abbildung 12: Der europäische Rahmen zum Schutze der Finanzmarktaufsicht.....	39
Abbildung 13: Umfang der Revisionsarbeiten nach Art der Institute 2008.....	50

Literaturverzeichnis

- Bank for International Settlements (2009) “Consultative proposals to strengthen the resilience of the banking sector announced by the Basel Committee”, <http://www.bis.org/press/-p091217.htm> (Zugriff: 30.04.2010).
- Baumann, C. und Rutsch, W. E. (2008) „Swiss Banking – wie weiter?“, Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Barth, J. R., Caprio, G. Jr., Levine, R. (2006), „Rethinking Bank Regulation – Till Angels Govern“, Cambridge University Press.
- Basel Committee on Banking Supervision (2004) „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“, Bank for International Settlements.
- Basel Committee on Banking Supervision (2004) „History of the Basel Committee and its Membership (August 2009)“, Bank for International Settlements, <http://www.bis.org/bcbs/history.pdf> (Zugriff: 30.03.2010).
- Basel Committee on Banking Supervision (2008) „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“, Bank for International Settlements.
- Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Strengthening the resilience of the banking sector“, Bank for International Settlements.
- Basel Committee on Banking Supervision (2009) „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, Bank for International Settlements.
- Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Revisions to the Basel II market risk framework“, Bank for International Settlements.
- Basel Committee on Banking Supervision (2009) „Consultative Document: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, Bank for International Settlements.
- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG).
- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), Stand am 1. Januar 2010.
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG), Stand am 1. Januar 2009.
- Cassis, Youssef (1993): “Banks and banking in Switzerland in the nineteenth and twentieth centuries”, Handbook on the History of European Banks, S. 1015 - 1022.

- Credit Suisse Economic Research (2009) „Die Finanzkrise und der Bankenplatz Schweiz“, Swiss Issues Branchen Bankenhandbuch 2009, <https://marketdataresearch.credit-suisse.com/cs/mdr/p/d/qrr/research/files/getfiles.do?fileName=F090819000097.pdf> (Zugriff: 10.03.2010).
- De Larosière, J. et al. (2009) „The high-level group on financial supervision in the EU“, Europäische Kommission.
- Deutsche Bundesbank „Basel II - Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung“, http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.php (Zugriff: 18.03.2010).
- Dewatripont, M. und Tirole, J. (1993): „The Prudential Regulation of Banks“, Massachusetts Institute of Technology Press.
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2001) „Finanzplatz Schweiz – Eine Dokumentation“, <http://www.efd.admin.ch/d/dok/publik/finanzmarkt.htm> (Zugriff: 04.03.2010).
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00575/00715/index.html?lang=de> (Zugriff: 20.01.2010).
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/-01622/index.html?lang=de> (Zugriff: 04.03.2010).
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Situation und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01532/> (Zugriff: 08.03.2010).
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Ziele“, <http://www.finma.ch/d/finma/-Seiten/ziele.aspx> (Zugriff: 10.03.2010).
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2009) „Bundesrat stellt Weichen für künftige Finanzmarktpolitik“, <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=30720> (Zugriff: 14.04.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Massnahmen“, <http://www.finma.ch/d/-sanktionen/enforcement/Seiten/massnahmen.aspx> (Zugriff: 03.03.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Einlegerschutz“, <http://www.finma.ch/-d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzverfahren/Seiten/einlegerschutz.aspx> (Zugriff: 03.03.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Capital Accord („Basel II“)“, <http://www.finma.ch/d/finma/internationales/gremien/basel/Seiten/capital-accord.aspx> (Zugriff: 09.04.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Strategische Ziele der FINMA“, <http://www.finma.ch/d/aktuell/Documents/strategische-ziele-finma-20090930-d.pdf> (Zugriff: 13.04.2010).

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Jahresbericht 2009“, http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma_jb_2009_d.pdf (Zugriff: 13.04.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Anteil der Prüfkosten am Geschäftsaufwand 2008 nach Art der Institute“, <http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/aktuellumfrage-pruefearbeiten-20100419.aspx> (Zugriff: 19.04.2010).
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2009) „Selbstregulierung“, <http://www.finma.ch/d/regulierung/Seite/selbstregulierung.aspx> (Zugriff: 30.04.2010).
- Freixas, X. und Rochet, J. (1997) „Microeconomics of Banking“, Massachusetts Institute of Technology Press.
- Geiger, H. und Hubli, I. (2004) „Kosten der Bankenregulierung“, Der Schweizer Treuhänder, 8/04, S. 601 – 608.
- Goodfriend, M. und King, R. G. (1988): „Financial Deregulation, Monetary Policy, and Central Banking“, Federal Reserve Bank of Richmond's Economic Review.
- Historisches Lexikon der Schweiz (2010) „Finanzplatz“, <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45549.php> (Zugriff: 09.03.2010).
- KPMG (2009) „Evolving Banking Regulation“, <http://www.kpmg.com/CN/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/Evolving-Banking-Regulation-O-0911.pdf> (Zugriff: 13.04.2010).
- Mailath G. und Mester, L. (1993) „A positive analysis of bank closure“, Federal Reserve Bank of Philadelphia.
- Manager Magazin (2006) „Basel II: Spiel auf Zeit“, <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/mittelstand/0,2828,437560,00.html> (Zugriff: 12.04.2010).
- Minsch, R. und Bauer, P. (2009), „Finanzkrise: Ursachen und Chronologie der Ereignisse“, Economiesuisse, Dossierpolitik Nummer 11.
- Mishkin, F. S. (2005), „How Big a Problem is Too Big to Fail?“, National Bureau of Economic Research, Journal of Economic Literature.
- NZZ am Sonntag (2010) „Politik muss überzeugen“, Interview mit Philipp Hildebrand in der Ausgaben vom 9. Mai 2010
- NZZ Online (2008) „Blocher will Risiko des Staates mindern“, http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/blocher_risiko__1.1203154.html (Zugriff: 29.05.2010)
- NZZ Online (2010) „Auch Grossbanken sollen pleite gehen können“, http://www.nzz.ch/finanzen/webtv/auch_grossbanken_sollen_pleite_gehen_koennen_1.5278879.html (Zugriff: 15.02.2010).
- NZZ Online (2010) „CS-Vizepräsident will Augenmass bei Regulierung“, http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/cs-vizepraesident_fordert_augenmass_bei_regulierung__1.5452912.html (Zugriff: 17.04.2010).

- Rochet, J. (1992) „Capital Requirements and the Behavior of Commercial Banks”, European Economic Review.
- Rochet, J. (2004) „Macroeconomic Shocks and Banking Supervision”, Journal of Financial Stability.
- Rochet, J. (2008): „Why Are There So Many Banking Crises? The Politics and Policy of Bank Regulation”, Princeton University Press.
- Salmon, F. (2010) „Global financial regulatory reform falls apart”, Reuters, <http://blogs.reuters.com/felix-salmon/2010/01/28/global-financial-regulatory-reform-falls-apart/> (Zugriff: 21.04.2010).
- Santos, J. (2001) „Bank capital regulation in contemporary banking theory: A review of the literature“, Bank for International Settlements.
- Schoenmaker, D. (1993) „Institutional Separation between Supervisory and Monetary Agencies”, Financial Market Group, London School of Economics.
- Schweizerische Bankiervereinigung (2009) „Der Finanzplatz Schweiz und seine Bedeutung“, www.swissbanking.org/20091119-2400-factsheet_finanzplatz_schweiz_de-rva.pdf (Zugriff: 20.01.2010).
- Schweizerische Bankiervereinigung (2009) „Wealth Management in Switzerland“, www.swissbanking.com/20081223-300-bro-wealthmanagement2009-rva.pdf (Zugriff: 20.01.2010).
- Schweizerische Bankiervereinigung SBVg (2010) „Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zu Basel III“, <http://www.swissbanking.org/home/-stellungennahmen/stellungnahme-20100416.htm> (Zugriff: 30.04.2010).
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2010) „Der Bundesrat kündigt Massnahmen gegen Lohnexzesse bei Banken und Versicherungen an“, <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=32857> (Zugriff 03.05.2010).
- Schweizer Fernsehen (2010) „Merz schliesst neue UBS-Rettung aus“, Interview mit Finanzminister Hans-Rudolf Merz in der Sendung „ECO“, <http://videoportal.sf.tv/video?id=0b949b38-7968-4283-809e-915c16c90980> (Zugriff: 11.04.2010).
- Schweizerische Nationalbank SNB (2004) „Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium“, Stand am 01.01.2010, http://www.snb.ch/de/mmr/reference/snb_legal_geldpol_instr/source (Zugriff: 15.03.2010.)
- Schweizerische Nationalbank SNB (2008) „Die Banken in der Schweiz“, http://www.snb.ch/ext/stats/banken/pdf/defr/Die_Banken_in_der_CH.book.pdf (Zugriff: 10.03.2010).
- Schweizerische Nationalbank SNB (2009) „Zahlungsbilanz der Schweiz 2008“, www.snb.ch/ext/stats/bop/pdf/de/bop.book.pdf (Zugriff: 05.03.2010).
- Schweizerische Nationalbank SNB (2010) „Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der

- Schweizerischen Nationalbank SNB“, <http://www.snb.ch/de/mmr/reference/mofu-/source> (Zugriff: 15.03.2010).
- Sherman, M. (2009), „A Short History of Financial Deregulation in the United States“, Center for Economic and Policy Research.
- Siegrist, D. (2006) „Umsetzung von Basel II in der Schweiz – die neue Eigenmittelverordnung“, Die Volkswirtschaft, 11-2006.
- SIX Group AG (2009) „Geschäftsbericht 2008“, http://www.six-group.com/about-publications/annual_report_de.html (Zugriff: 05.03.2010).
- Spiegel Online (2010) „Bankenabgabe soll 90 Milliarden Dollar bringen“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,693028,00.html> (Zugriff: 12.04.2010).
- Spiegel Online (2009) „EU schafft neue Finanzaufsicht“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,664865,00.html> (Zugriff: 20.04.2010).
- Spiegel Online (2010) „Republikaner blockieren Obamas Bankenreform“, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,691391,00.html> (Zugriff: 28.04.2010).
- Süddeutsche Zeitung (2009) „Erzwungene Geschlossenheit“, <http://www.sueddeutsche.de/finanzen/129/486544/text/> (Zugriff: 12.04.2010).
- Swiss Financial Center Watch, Swiss Banking Institute, University of Zurich und Center of Economic Research, ETH Zurich (2008) „The Swiss Financial Center as a Value Added System 2007“, Monitoring Report, Version 1.0, März 2008.
- Tamaki, N. (2008) „Bank Regulation in Japan“, CESifo DICE Report 3/2008.
- The New York Times Company (2009) „Obama Uneasy About Tax on Bonuses“, <http://www.nytimes.com/2009/03/21/us/politics/21bailout.html?pagewanted=print> (Zugriff: 21.04.2010).
- Thomson Reuters (2010) „Ackermann fordert von Banken eigene Regulierungsvorschläge“, <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE60U02B20100131> (Zugriff: 02.02.2010).
- Thomson Reuters (2010) „Obama proposes bank fee“, <http://www.reuters.com/article/idUSTRE60D1PA20100114> (Zugriff: 21.04.2010).
- U.S. Departement of the Treasury (2009) „Financial Regulatory Reform, a New Foundation: Rebuilding Financial Regulation and Supervision“, http://www.financialstability.gov/docs/regs/FinalReport_web.pdf (Zugriff: 03.02.2010).
- Vives, X. und Rochet, J. (2004): „Coordination Failures and the Lender of Last Resort: Was Bagehot Right After All?“, Journal of the European Economic Association.
- Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV).

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 21. Oktober 1996 über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung-FINMA, ABV-FINMA).

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 30. Juni 2005 über den Konkurs von Banken und Effekthändlern (Bankenkonkursverordnung-FINMA, BKV-FINMA).

Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV).

Vogler, R. U. (2009) „Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos“, Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Walter, A. (2002), „Financial Liberalization and Prudential Regulation in East Asia: Still Perverse“, London School of Economics, Draft 31.